

Erstes Buch.

Patentamt.

A. Das Patentamt als Anstalt mit drei Behörden.

§ 274.

Das Patentamt als Patentanstalt ist eine Anstalt, d. h. eine finanziell fundirte Einrichtung des Staates, nämlich des deutschen Reichs, mit einheitlicher Gesamtleitung, auch mit der Möglichkeit von Plenarversammlungen, die übrigens nur berathenden Charakter haben (§§ 25 und 9 V.O.),*) mit einheitlichem Amtssiegel (§ 30 V.O.).

Der Präsident hat die Verwaltung des Patentamts, die administrative, wie die finanzielle (§ 25 V.O.). Er hat daher insbesondere auch die Befugniss zu Rechtsgeschäften im Kreis der Verwaltung, also insbesondere zum Ankauf von Grundstücken, zur Erwerbung von beweglichen Sachen, zum Abschluss von Werkverträgen; er hat auch das Recht, in dieser Sphäre Prozesse zu führen und vertritt in dieser Beziehung den Reichsfiskus.**)

Er erlässt die nöthigen Anweisungen für die Bureaus, die Kasse, die Bibliothek, die Sammlungen (§ 25 V.O.); er kann auf eine gleichheitliche Behandlung der Geschäfte hinwirken (§ 9 V.O.).

Das Patentamt bildet daher eine Anstalt, aber es enthält — in seiner patentrechtlichen Function***) — drei Behörden und zwar drei Behörden mit qualitativ verschiedenen Thätigkeiten; †) drei Behörden, die

a) nicht etwa als Senate einer und derselben Behörde fungiren, sondern einander als besondere Behörden gegenüberstehen;

*) V.O. ohne weitere Bezeichnung ist künftig stets die Kaiserliche V.O. vom 11. Juli 1891 zur Ausführung des Patentgesetzes.

***) Richtig Seligsohn S. 117.

***) Die Abtheilungen für Marken- und Gebrauchsmusterschutz lasse ich bei Seite.

†) Dies wird in der staatsrechtlichen Betrachtungsweise regelmässig übersehen, wesshalb man nicht zur richtigen Konstruktion gelangt.

b) die nicht etwa als gleichartige Behörden in einer Zuständigkeitsordnung zu einander stehen, so dass ein Uebergreifen der einen in die Sphäre der anderen eine blosse Zuständigkeitswidrigkeit wäre, sondern drei Behörden, jede mit ihrer selbstständigen Rechtsmacht, mit völlig anderer Functionskraft und qualitativ anderer Wirkungssphäre; drei Behörden, die zu einander nicht im Verhältniss der Gleichartigkeit, sondern der vollständigen Verschiedenheit stehen. Ein Patent, das die Nichtigkeitsabtheilung gewährte, wäre ebenso nichtig, wie wenn es von dem auswärtigen Amt herrührte, und eine Nichtigkeitserklärung durch eine Anmeldeabtheilung wäre ebenso wirkungslos, wie wenn sie durch ein Amtsgericht erfolgte, und in gleicher Weise eine Beschwerdeentscheidung durch eine Anmeldeabtheilung und umgekehrt. Das ergibt sich schon aus der Erwägung, dass, wenn die Patentertheilung durch einen Nichtigkeitsssenat erfolgte, sie auch etwa durch das Reichsgericht als zweite Instanz des Nichtigkeitsssenats erfolgen könnte! und wenn eine Anmeldeabtheilung über Nichtigkeit entscheiden könnte, so wäre blos die Beschwerde gegeben, und es läge eine Nichtigkeitsentscheidung vor, gegen welche das Reichsgericht nicht angerufen werden dürfte.

Die Functionstrennung ist eine dauernde; es ist nicht so, als ob die eine Behörde zeitweise ihren Charakter wechselte und die Eigenschaft der anderen annehmen könnte, wie etwa wenn ein Amtsgericht zeitweise als Rheinschiffahrtsgericht thätig ist.

Die Trennung ist auch eine Trennung in der Verantwortung. Die Mitglieder des Patentamts haften im Allgemeinen nach § 839 Abs. 1 B.G.B.; fungiren sie aber als Richter in der Nichtigkeitsabtheilung, so haften sie für die in dieser Eigenschaft erlassenen Entscheidungen nur nach § 839 Abs. 2 B.G.B.

Die Beschwerdebehörde hat eine Doppelfunction; sie functionirt als Beschwerdebehörde für die Anmeldeabtheilungen, wie für die Nichtigkeitsabtheilung; sie fungirt in dieser Hinsicht in qualitativ verschiedener Weise: als Beschwerdebehörde bezüglich der Anmeldeabtheilungen fungirt sie rechtspolizeilich, als Beschwerdebehörde gegenüber der Nichtigkeitsabtheilung fungirt sie verwaltungsgerichtlich.*)

Dagegen stehen die mehreren Anmeldeabtheilungen des Patentamts einander nicht als mehrere Behörden gegenüber;

*) Daher ist auch das Verfahren in beiden Fällen ein anderes; und dieser Unterschied erstreckt sich bis auf das Zustellungswesen, wie sich unten ergeben wird. Dass aber eine Behörde zwei verschiedenartige, in zwei verschiedene Thätigkeitsgebiete einschlagende und einen verschiedenen Charakter an sich tragende Functionen erfüllt, ist nichts Besonderes; es ist ebenso, wie wenn das Amtsgericht zugleich Prozessgericht und Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist, oder wenn das Reichsgericht, das sonst Civil- und Strafgericht ist, in Patentsachen als Verwaltungsgericht wirkt.

nicht als Behörden mit qualitativ verschiedener Thätigkeit, auch nicht als Behörden mit qualitativ gleicher Function; unter ihnen besteht also auch kein Zuständigkeitsverhältniss, welches je eine Mehrheit gleichgeordneter Behörden voraussetzt: vielmehr sind die Anmeldeabtheilungen nichts anderes, als Senate oder Kammern derselben Anmeldebehörde. Unter ihnen gilt daher nicht das Princip der Zuständigkeit, sondern das Princip der inneren Geschäftsordnung. Würde eine unrichtige Anmeldeabtheilung thätig sein, so wäre der Beschluss gültig, er wäre auch nicht unzuständig; die Thätigkeit wäre nur gegen die Geschäftsordnung und unterläge der inneren Disciplin. Daher wird auch bei Meinungsverschiedenheiten über die Geschäftsvertheilung nicht verhandelt und entschieden, sondern der Präsident giebt den Ausschlag.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach P.G. § 17 durch kaiserliche Verordnung.

Solche Anmeldeabtheilungen gab es nach der V.O. von 1891 vier, durch V.O. vom 5. Juni 1897 ist eine fünfte Abtheilung dazugekommen, durch V.O. vom 6. Mai 1899 eine 6., durch V.O. vom 2. Mai 1900 eine 7. und 8. Die Geschäftszuweisung an die Anmeldeabtheilungen erfolgt durch den Reichskanzler (Reichsamts des Innern), sie erfolgt nach den Gebieten der (mechanischen und chemischen) Technik, § 1 V.O.

Ebenso verhält es sich mit den Abtheilungen der Beschwerdebehörde.

Die Beschwerdebehörde hat, wie bemerkt, die Doppelfunction einer Beschwerdebehörde gegenüber der Anmeldebehörde und gegenüber der Nichtigkeitsbehörde. Sie steht diesen beiden Behörden gegenüber in einer Instanzordnung.

Sie besteht aus zwei Senaten, der Beschwerdeabtheilung I und II, welche gleichfalls Senate einer und derselben Behörde, nicht selbstständige Behörden sind; obgleich die Eigenthümlichkeit besteht, dass, wenn die Beschwerdebehörde als Beschwerdebehörde gegenüber der Nichtigkeitsbehörde fungirt, stets die I. Abtheilung thätig sein soll.

Im Uebrigen ist die Geschäftsvertheilung so, dass die Beschwerdeabtheilung I zur Instanzthätigkeit gegenüber Anmeldeabtheilung I, II, VII und VIII, die Beschwerdeabtheilung II zur Instanzthätigkeit gegenüber Anmeldeabtheilung III, IV, V und VI bestimmt ist, V.O. von 1891 § 2, V.O. von 1897, 1899, 1900.

B. Organisation und Besetzung.

§ 275.

Die Anmeldebehörde besteht aus mehreren Kammern; ihre Zahl ist gegenwärtig 8 (Anmeldeabtheilungen). Die technischen Mitglieder müssen ständige sein, § 14 P.G.

Jede Kammer hat eine relative Selbstständigkeit; sie ist nicht eine Behörde für sich, aber eine Abtheilung der Behörde, welche von sich aus die Geschäfte der Behörde im bestimmten Kreise ausführt.

Nach der V.O. (§ 4) war der Vorsitzende der Anmeldeabtheilung stets ein rechtskundiges Mitglied, und es musste daher jede Anmeldeabtheilung mindestens ein rechtskundiges Mitglied haben. Dies ist geändert durch V.O. vom 25. October 1899, wonach auch einem Techniker der Vorsitz eingeräumt werden kann; so gegenwärtig in Abtheilung 6, 7 und 8.*) Bei der Vertheilung der Geschäfte kommen in Betracht 1. der Vorprüfer, 2. der Berichterstatter; der Vorprüfer handelt allein (als Beauftragter der Abtheilung), der Berichterstatter hat bei der Berathung der Abtheilung den Vortrag zu halten. Vorprüfer und Berichterstatter werden nicht von Fall zu Fall, sondern im Allgemeinen für die jeweilige Klasse der Anmeldungen ernannt; doch ist die Ernennung keine unverbrüchliche, und der Vorsitzende kann im einzelnen Falle einen anderen Berichterstatter bestimmen, § 6 V.O.

Die Berathung und Abstimmung findet unter Theilnahme einer Mindestzahl von Mitgliedern statt: die Mindestzahl ist drei (darunter mindestens zwei technische Mitglieder), § 14 P.G., mehr Mitglieder können theilnehmen; der Vorprüfer darf nicht theilnehmen, § 22 P.G. Die Abstimmung geschieht mit absoluter Stimmenmehrheit unter Stichentscheidung des Vorsitzenden, § 8 V.O.

Die Fassung der Beschlüsse obliegt dem Berichterstatter unter Kontrolle des Vorsitzenden, nöthigenfalls unter Feststellung durch die Abtheilung, § 6 V.O.

Die Beschwerdebehörde besteht aus zwei Senaten (Beschwerdeabtheilungen); eine jede Abtheilung besteht aus mehreren rechtskundigen und mehreren technischen Mitgliedern; die technischen Mitglieder können auch nichtständige Mitglieder sein.

Auch hier sind die Senate relativ selbstständig, indem ein jeder einen bestimmten Theil der Angelegenheiten der Beschwerdebehörde erledigt.

Den Vorsitz in beiden Beschwerdeabtheilungen führt der Präsident oder sein Vertreter, § 4 V.O. Der Vorsitzende hat auch hier die Geschäftsleitung und die Zuthellung an die Mitglieder. Unter den Mitgliedern kommen die Berichterstatter in Betracht: in jeder Sache wirken zwei (technische) Berichterstatter; die Berichterstatter werden auch hier nicht von Fall zu Fall, sondern für jede Klasse der Anmeldungen zum Voraus bezeichnet; aber auch hier vorbehaltlich der Aenderung im einzelnen Fall.

*) Vgl. hierzu Erklärung des Patentamtspräsidenten in Bl. f. Patentw. VI S. 361.

Für die Berathung und Abstimmung der Beschwerdeabtheilungen ist:

a) wenn es sich um Entscheidungen handelt, eine feste Mitgliederzahl bestimmt, die nicht geringer und nicht höher sein darf: zwei rechtskundige (einschliesslich des Vorsitzenden) und drei technische Mitglieder, darunter die zwei Berichterstatter;

b) für Beschlüsse ist eine Mindestzahl bestimmt: drei Mitglieder, worunter aber jedenfalls der Vorsitzende, also der Präsident oder sein Vertreter, sodann die zwei Berichterstatter, § 14 P.G., §§ 6 und 7 V.O.

Die Berathung erfolgt nach Gehör der beiden Berichterstatter. Die Abstimmung geschieht nach Stimmenmehrheit, nöthigenfalls unter Stichentscheid des Vorsitzenden.

Die Fassung der Beschlüsse und Entscheidungen geschieht durch die zwei Berichterstatter unter Kontrolle des Vorsitzenden, nöthigenfalls unter Feststellung durch die Abtheilung, § 6 V.O.

Die Nichtigkeitsbehörde hat nur einen Senat (Nichtigkeitsabtheilung); sie besteht aus rechtskundigen und technischen Mitgliedern, die technischen Mitglieder können auch nichtständige sein.

Den Vorsitz in der Nichtigkeitsabtheilung führt der Präsident oder sein Vertreter, § 4 V.O. Er hat die Geschäftsleitung und die Geschäftsvertheilung. Auch hier müssen zwei Berichterstatter wirken; auch sie werden nicht von Fall zu Fall, sondern jeweils für die Klasse, welcher die Angelegenheit angehört, zum Voraus bestimmt, aber auch hier vorbehaltlich der Aenderung im einzelnen Fall.

Im Uebrigen gelten für Berathung und Abstimmung dieselben Bestimmungen, wie für die Beschwerdeabtheilungen.

Das Patentamt ist eine Anstalt; daher können die Mitglieder jeweils der einen oder der anderen ihrer drei Behörden zugewiesen werden, sofern sie dazu qualifizirt sind: so kann ein technisches Mitglied dem Nichtigkeitssenat zugewiesen werden; es kann, wenn es ein ständiges technisches Mitglied ist, der Anmeldeabtheilung zugetheilt sein. Die Zuweisung erfolgt durch den Reichskanzler (Reichsamts des Innern). Dies gilt so sehr, dass auch aushülfsweise, für den Fall des Bedürfnisses, das eine Mitglied jeweils einer anderen Abtheilung zugetheilt werden kann; die Aushülfszuweisung erfolgt durch den Präsidenten, § 5 V.O.

Möglich ist auch, dass ein Mitglied mehreren der drei Behörden angehört; z. B. ein rechtskundiges Mitglied einer Anmelde-, Beschwerdeabtheilung und dem Nichtigkeitssenate. Nur bezüglich der Techniker gilt eine Beschränkung: die Techniker der Anmeldebehörde sollen ganz in dieser Behörde aufgehen; sie dürfen darum keiner anderen Behörde, also weder der Beschwerde-, noch der Nichtigkeitsbehörde angehören; woraus sich natürlich auch das

Umgekehrte ergibt, dass die Techniker der letzteren nicht Techniker der Anmeldeabtheilungen sein dürfen (§ 14 P.G.).

Das Patentamt ist eine Reichsanstalt mit drei Reichsbehörden, es ist nicht ein Stellvertretungsamt des Reichskanzlers; es ist eine unter Aufsicht des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) stehende selbstständige Anstalt, eine Verbindung dreier selbstständiger Behörden des deutschen Reichs. Es gleicht also dem Reichsversicherungsamt, dem Bundesamt für Heimathswesen, dem Oberseeamt.

Das Patentamt untersteht, wie die übrigen Reichsbehörden, der Oberaufsicht und Ueberwachung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern). Allein die Aufsicht ist eine ledigliche Aufsicht über den äusserlichen Geschäftsgang mit dem Recht, im Verwaltungswege darauf zu drängen, dass etwaige Missstände beseitigt werden. Die Aufsicht kann sich nicht erstrecken auf das Materielle der rechtspolizeilichen oder gerichtlichen Thätigkeit; noch weniger kann die Aufsichtsbehörde selbst als Recurs- oder Berufungsbehörde Entscheidungen oder Beschlüsse aufheben oder ihre Entscheidungen an die Stelle der Entscheidungen oder Beschlüsse der Behörde setzen: dazu würde es der obersten Reichsbehörde an der Jurisdiction, an der Gerichtsgewalt fehlen.*)

Vor dem Patentamt als deutscher Reichsanstalt wird nur deutsch verhandelt; auch die Eingaben müssen deutsch sein, sonst werden sie nicht berücksichtigt, § 34 P.G. und § 186 f. Gerichtsverf. Das Gleiche gilt vom Reichsgericht, vgl. R.G. V.O. § 2.

Doch können Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, gehört werden; dann ist nach gewöhnlichen Regeln ein Dolmetscher zuzuziehen, §§ 187, 191 f. G.V.

Dies gilt vom Patentamt in seinen verschiedenen Behördethätigkeiten, es gilt vom Patentamt als Anmelde-, als Beschwerde- und als Nichtigkeitsbehörde.**)

§ 276.

Die im Patentamt mitwirkenden Personen sind der Präsident und die Mitglieder. Sämmtliche werden vom Kaiser ernannt; der Präsident auf „Vorschlag“ des Bundesraths (§ 13 P.G.), also in der Weise, dass der Kaiser nur auf Vorschlag des Bundesraths die Persönlichkeit ernennen soll, nicht aber gehalten ist,

*) So wird auch in Amerika angenommen, dass, trotz der Oberaufsicht des secretary of the interior, dieser kein Recht hat, Entscheidungen des Patentamts zu ändern oder umzustossen; vielmehr hat sich dieserhalb die Partei an die Instanzen des Patentamts bzw. an die Gerichte zu wenden; so die Citate bei Myer § 5985 f.

**) Ueber Oesterreich vgl. die V.O. vom 15. September 1898 Geschäfts-O. f. Patentamt § 36.

dem Vorschlag zu willfahren, denn das Ernennungsrecht hat der Kaiser allein (Art. 18 Reichsverfassung).

Die Mitglieder sind entweder technisch oder rechtskundig; die technischen Mitglieder sind ständige oder nichtständige (auf 5 Jahre); die rechtskundigen sind stets ständig (auf Lebenszeit oder kraft Nebenamtes). Der Präsident ist rechtskundig und ständig, § 7 V.O.

Präsident und Mitglieder sind Reichsbeamte, sie unterliegen sämtlich dem Reichsbeamtengesetz; ausgenommen ist die Bestimmung des § 16 über Nebenämter, Nebenbeschäftigungen und Gewerbebetrieb: diese findet zwar Anwendung auf die auf Lebenszeit, nicht aber auf die zeitlich angestellten Beamten. Ausserdem gelten auch die übrigen Gesetze und die V.O., welche für die Reichsbeamten erlassen sind, insbesondere auch die Disciplinarordnung für Reichsbeamte.*)

Bestimmungen, dass die Mitglieder des Patentamtes des Patentrechts unfähig sind,**) finden sich in unseren Gesetzen nicht; der Patenterwerb eines Patentamtsmitgliedes ist also gültig. Doch unterliegt die Sache der inneren Disciplin.

Die absonderliche Annahme Klostermann's, dass auch Patentbeamte, wenigstens die, welche als Richter im Nichtigkeitsverfahren berufen sind, dem Gerichtsverfassungsgesetz unterständen, findet wohl keinen Vertheidiger mehr.

C. Charakteristik der patentamtlichen Thätigkeit.

I. Hauptaufgaben.

§ 277.

Die Thätigkeit des Patentamts als Anmeldebehörde ist die Thätigkeit der Patentertheilung oder -Versagung; damit verbunden ist die Eintragungsthätigkeit. Die Thätigkeit des Patentamts als Beschwerdebehörde hat den gleichen Charakter, nur eben als Thätigkeit zweiter Instanz: sie hat diesen Charakter, soweit die Beschwerdebehörde gegenüber Beschlüssen aus diesen Kreisen angerufen wird.

Die Patentertheilung und -Versagung aber ist eine Thätigkeit der Rechtspolizei oder freiwilligen Gerichtsbarkeit, und zwar nicht der Rechtspolizei des bürgerlichen Rechts, sondern der Rechtspolizei des Verwaltungsrechts. Das Patentamt in seinen Anmeldeabtheilungen ist daher eine Behörde der Verwaltungsrechtspolizei, der freiwilligen Gerichtsbarkeit des Verwaltungsrechts.

*) Das Nähere gehört nicht hierher. Ausführlich Patentrecht S. 284 f.

***) Vgl. oben S. 411.

Die Thätigkeit des Patentamts als Nichtigkeitsbehörde ist verwaltungsrechtlich; ebenso die Thätigkeit als Beschwerdebehörde, soweit diese gegen Beschlüsse der Nichtigkeitsbehörde angerufen wird.

Im Uebrigen ergibt sich die Charakteristik der patentamtlichen Thätigkeit aus der Charakteristik des Patentertheilungs- und Nichtigkeitsverfahrens, die später erfolgen soll.

Das Patentamt ist die einzige patentertheilende Behörde in Deutschland. Die Patentertheilung durch Landesrecht ist definitiv ausgeschlossen. Ein Landesgesetz darf weder Bestimmungen geben, welche irgendwie das Erfinderrecht betreffen, noch darf ein Sondergesetz eines Bundesstaates ein Erfinderrecht erteilen, auch nicht im Bereich dieses Staates, auch nicht in Gestalt einer Verlängerung eines Reichpatentes.

Natürlich ist es einem jeden Staate unbenommen, seine Polizeigewalt auszuüben und den Verkehr oder die Produktion gewisser Gegenstände zu beschränken oder zu verbieten: dadurch greift der Staat nicht in das Patentrecht ein, denn ein jeder Patentträger hat kraft des Patentbesitzes das Alleinbenutzungsrecht der Erfindung nur als Alleinbenutzungsrecht; dem Patente verdankt er das Alleinrecht gegenüber dem Allgemeingebrauch; im Uebrigen aber muss er sich bezüglich des Alleinrechts der gleichen polizeilichen Ordnung unterwerfen, wie es der Allgemeingebrauch muss, falls er frei steht.*)

II. Nebenaufgaben.

1. Das Patentamt als Gutachtenbehörde.

§ 278.

Ausserdem kann das Patentamt als Sachverständigengemeinschaft wirken, und zwar:

- a) regelmässig zum Zweck von Obergutachten im gerichtlichen Verfahren;
- b) ausnahmsweise zu anderen Zwecken mit Genehmigung des Reichskanzlers (§ 18 P.G.).

Die Gutachten werden von einer der Beschwerdeabteilungen gegeben (V.O. § 2); sie gehen von ihr als Behörde aus, nicht von den einzelnen Mitgliedern; sie werden schriftlich erteilt; sie werden erteilt, ohne dass Mitglieder vor Gericht gehört oder gar eidlich vernommen würden; doch kann im Strafprozess das Patentamt ersucht werden, ein Mitglied mit der Vertretung, d. h. mit der näheren Darlegung und Erläuterung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu betrauen (§ 255 St.P.O.).

*) Vgl. auch die amerikanischen Entscheidungen bei Myer §§ 6166 f., 6172.

Die Gutachten sollen (nicht müssen) sich nach der Geschäftsabtheilung in der Art unter die zwei Beschwerdesenate vertheilen, dass jeder die Gutachten besorgt, welche seiner sonstigen Thätigkeit (mechanischen, chemischen Industrie) entsprechen.

Das Patentamt kann also Gutachten abgeben in einem gerichtlichen Verfahren. Dazu gehören nicht nur Civil- und Strafprozesse, sondern auch Verwaltungsgerichtsprozesse; auch das schiedsgerichtliche Verfahren fällt hierher, sofern auf Antrag einer Partei das Gericht die Begutachtung durch das Patentamt beschliesst (§ 1036 C.P.O.); denn soweit das Gericht dem Schiedsgericht zur Hülfe kommt, ist das Verfahren ein gerichtliches: es ist ein kraft Rechtshülfe eintretendes gerichtliches Zwischenspiel im schiedsgerichtlichen Prozesse.

Auch ausländische Prozesse gehören hierher, sofern ein inländisches Gericht ersucht ist und dieses das Gutachten des Patentamts verlangt; denn soweit das Inland rechtshelfend dem Auslande willfährig ist, ist ein inländisches Verfahren gegeben.*)

Das Patentamt gibt ein Gutachten nur auf Ersuchen eines (inländischen) Gerichtes ab (§ 18 P.G.); also nicht auf Ersuchen des Staatsanwalts; dieser muss vielmehr, wenn er im Vorverfahren ein Gutachten haben will, sich an das Gericht wenden; das „Ersuchen“ an das Patentamt ist dann eine richterliche Untersuchungshandlung (§ 160 St.P.O.); und da diese von dem Gericht auszugehen hat, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist, die Vornahme aber durch Einreichung des Ersuchsschreibens beim Patentamt erfolgt, so ist das Amtsgericht Berlin I hierfür das maassgebende.

Das Patentamt hat technische Gutachten zu erstatten, es hat keine Aeusserungen über juristische Fragen zu geben; es ist daher nicht berechtigt und nicht verpflichtet, sich über die Subsumtion einer Handlung unter das Patentrecht auszusprechen oder sich zu erklären, ob die Patentberechtigung einen bestimmten Kreis von Thätigkeiten mitumfasst oder nicht; dies zu beurtheilen ist Sache des Richters, ebenso wie die Auslegung eines Patentes oder die Aeusserung, ob ein Patent als gültig oder nichtig zu betrachten sei. Nur insofern eine technische Frage durch Hinzuziehung juristischer Gesichtspunkte beleuchtet werden kann, ist das Patentamt befugt, auf den juristischen Standpunkt überzutreten, aber auch hier nur so, dass das juristische nicht Theil des Gutachtens, sondern nur die Hülle ist, um die technische Frage einzuschliessen, oder die Angel, um sie zu fassen.

*) Durch Staatsübereinkommen kann auch der unmittelbare Verkehr mit dem Patentamt gestattet werden; dann ist es ebenso, wie wenn ein inländisches Gericht das Gutachten erbeten hätte. Ein unmittelbarer Verkehr besteht mit Oesterreich und der Schweiz, Bl. f. Patentw. VI S. 100.

Das Patentamt hat also nicht zu erklären, ob eine Thätigkeit unter den Kreis des Patenten fällt, sondern ob sie technisch, d. h. nach den Regeln der Mechanik, Chemie, Technologie eine bestimmte Charakteristik findet, welche sodann das Gericht befähigt, die Subsumtionsfrage zu lösen.

Noch weniger hat das Patentamt zu erklären, ob sich das Patent juristisch auf einen weiten oder engeren Kreis von Thätigkeiten erstreckt; es hat nur der im Patente eingeschlossenen Erfindung die nöthige technische Charakteristik zu geben, sie im Kreise der Erfindungen zu beleuchten, ihre Eigenarten, ihre Neuerungen gegenüber dem Gegebenen darzulegen, woraus dann das Gericht die Entscheidung über den Umfang der aus dem Patente sich ergebenden Rechte von selbst zu entnehmen hat.

Die Selbstbeschränkung auf das Technische gehört zu den wesentlichen Tugenden des Sachverständigen im Patentwesen; er soll dem Richter nicht die Entscheidung vorwegnehmen; der Richter soll sich in dieser Sache selbst schulen und fortbilden, wie in allen anderen. Darauf wird in der Lehre vom Prozess zurückzukommen sein.

Das Patentamt kann in gerichtlichen Verfahren aller Art angegangen werden, nicht nur, wenn es sich um Patentverletzungsprozesse oder um die Ablassungsklage in Patentsachen handelt, sondern auch, wenn etwa eine Auslobung in Frage steht, welche dem Erfinder einer bestimmten Eingebung eine Belohnung verspricht, oder ein Dienstverhältniss zwischen Fabrikanten und Fabrikschemiker, bei dem es sich um eine angebliche Dienstverletzung durch Mittheilung einer neuen Erfindung handelt, oder wenn in Gesellschaftsverhältnissen ein Gesellschafter das Einbringen einer Erfindung versprochen hat.

Vorausgesetzt ist es, dass eine Frage der mechanischen oder chemischen Technik, eine Frage der Technologie vorliegt, und eine Frage, welche Patente betrifft; also eine der Fragen, die in die berufsmässige Thätigkeit des Patentamts als Prüfungsbehörde fallen. Würde also etwa eine nautische Frage in Betracht kommen, so hätte sich das Patentamt nur zu äussern, sofern es sich um die Lage des Erfindungsstandes und der technischen Entwicklung der nautischen Verhältnisse handelt, nicht aber sofern das Verschulden eines Lootsen in Betracht kommt; und wenn es sich um eine militärische Operation handelt, so hat das Patentamt sich zwar über den technischen Stand der Handfeuerwaffen zu äussern, nicht aber, ob die aus der Gefahr der militärischen Operation sich ergebenden Vorsichtsmaassregeln beobachtet worden sind; und ebenso wenn es sich um einen Eisenbahnunfall handelt: hier kann das Patentamt über die Konstruktion der Carpenterbremse gehört werden, nicht aber darüber, ob im speziellen Fall die Signalisirung richtig war.

Das Patentamt hat nur ein Obergutachten abzugeben d. h. ein Gutachten, das über den mit einander nicht übereinstimmenden Gutachten von mindestens zwei Sachverständigen steht und die Lösung dieses Widerspruchs bezweckt.

Es hat also kein Gutachten zu geben, wenn überhaupt kein Sachverständiger vernommen wurde oder wenn nur einer vernommen wurde oder wenn die vernommenen Sachverständigen übereinstimmen, letzteres auch dann nicht, wenn das Gericht Bedenken hat, ihnen beizutreten; kann sich hier das Gericht nicht aus der Sache heraushelfen, so hat es andere Sachverständige zu hören und nicht eventuell an das Patentamt gehen; sonst würde die Beschränkung des Gesetzes leicht umgangen und das Gericht einfach einen Sachverständigen hören und sodann das Patentamt.

Das Gericht kann bei widerstreitenden Sachverständigengutachten ein Obergutachten des Patentamts erheben; es ist nicht dazu verpflichtet; es kann sich aus dem Widerspruch selbst herausfinden, es kann auch ein Obergutachten anderer Sachverständigen erheben; das Patentamt ist kein „öffentlich bestellter Sachverständiger“, es ist überhaupt nicht bestellt, es ist nur verpflichtet; vgl. § 404 C.P.O., § 73 St.P.O.

Innerhalb des soeben beschriebenen Kreises ist das Patentamt zur Erstattung eines Gutachtens berechtigt, aber auch verpflichtet. Ausserhalb dieses Kreises darf es ohne Genehmigung des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) kein Gutachten übernehmen, auch nicht etwa als Schiedsgericht in einer Erfindersache thätig sein, § 18 P.G.

Gutachten wurden abgegeben im Jahre 1899: 43, in der ganzen Zeit von 1893 — incl. 1899: 252 (Bl. f. Patentw. VI S. 145).

2. Das Patentamt als Finanz- und Eintragungsbehörde.

§ 279.

Das Patentamt kann als Finanzbehörde auftreten; nicht insofern als es die Gebühren des Verfahrens einnimmt, denn diese Funktion ist ein Anhängsel jeder behördlichen Wirksamkeit; wohl aber insofern als es die Patentsteuer einzieht.

Die Beschlussfassung in dieser Sache erfolgt durch die Anmeldebehörde; eine feste Geschäftszuweisung besteht hier nicht: der Präsident bestimmt die Abtheilung (entweder dauernd oder für den einzelnen Fall, § 3 V.O.); die Beschwerde geht an die betreffende Beschwerdeabtheilung.

Das Patentamt kann als Eintragungsbehörde auftreten, insofern als es die Patentrolle führt. Die Beschlussfassung in dieser Hinsicht erfolgt durch die Anmeldebehörde; sie ist der Anmeldeabtheilung zugewiesen, welcher die betreffenden Erfindungssachen zukommen, eventuell gibt der Präsident den Ausschlag, § 3 V.O. Beschwerden gegen die Anmeldebehörde in dieser Eigenschaft gehen,

wie sonstige gegen die Anmeldebehörde erhobene Beschwerden, an die Beschwerdebehörde; die Geschäftsvertheilung ist die übliche.

Das Register ist die Patentrolle; sie ist eine Einrichtung des Rechtsverkehrs, welche bestimmt ist, gewisse Rechtserscheinungen dem Publikum kund zu thun, und welche im Gefolge dieser thatsächlichen Bedeutung auch rechtliche Lagen und Rechtsbeziehungen zu schaffen vermag (S. 529 f.).

Die Einträge geschehen, soweit sie die Folge patentamtlicher Thätigkeiten und Ereignisse kundgeben sollen, von Amtswegen: von Amtswegen wird also die Patentertheilung eingetragen, ebenso das Erlöschen des Patentes durch Ablauf der Zeit und Nichtzahlung der Patentsteuer, ebenso das Erlöschen durch Verwirkung und die Nichtigkeitserklärung; auch das Erlöschen durch Verzicht, sofern der Verzicht dem Patentamt gegenüber geäußert worden ist.

Wie es sich mit der Eintragung von andern, ausserhalb der Sphäre des Patentamts spielenden Ereignissen und Thätigkeiten verhält ist bereits früher (S. 529 f.) erörtert worden.

In jedem Fall hat das Patentamt, wie eine sonstige Registerbehörde, vor der Eintragung die vorgelegten Schriftstücke nach allen Seiten hin, namentlich auch nach der Seite der Identification hin, zu prüfen; es kann daher nach allen Richtungen hin Ergänzung und Erklärung verlangen.*)

§ 280.

Patentämter haben natürlich alle Staaten des Vorprüfungsverfahrens und des Aufgebotsverfahrens.

So 1. Amerika seit dem Gesetz von 1836 s. 1—5; so jetzt Rev.-Stat. s. 475—496. An der Spitze steht der commissioner of Patents; dazu kommt ein assistant-commissioner, 3 examiners-in-chief und sodann die examiners und weitere Beamte.

So hat 2. Canada (1886) s. 3 ein Patent Office, das unter dem Landwirtschaftsministerium steht.**)

So 3. Schweden, über dessen Patentamtsorganisation die Verordn. v. 29. Nov. 1895 handelt.

So 4. Norwegen a. 10, wo das Patentamt aus einem Juristen und mindesten 5 Technikern und ihren Substituten besteht; sämtliche Mitglieder werden auf höchstens 5 Jahre ernannt.

So 5. Dänemark a. 9: hier wirkt ein Jurist (der die Eigenschaftung für ein Gericht höherer Instanz hat) und 4 Techniker.

6. Das österreichische Gesetz § 34 ff. hat ein Patentamt, das ähnlich wie das deutsche aus ständigen und zeitweiligen Mitgliedern besteht und das sowohl die rechtspolizeilichen, als die richterlichen Funktionen ausübt; und einen Patentgerichtshof, der gegenüber den Endurtheilen der Nichtigkeitsabtheilung als zweite Instanz thätig ist.***)

*) Patentamt 29. Dec. 1899 Bl. f. Patentw. VI S. 300.

**) Vgl. die Rules bei R i d o u t p. 471.

***) Vgl. dazu die Kaiserl. Entschliessung vom 19. Juli 1898 und die Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Sept. 1898; Kundmachung vom 8. November 1900.

Der Patentgerichtshof, der in Oesterreich durch §§ 87—94 Ges. und durch Verordnung vom 15. Sept. 1898 geregelt ist, besteht aus dem Präsidenten oder einem Senatspräsidenten des obersten Gerichtshofs, einem Rath des Ministeriums, zwei Räten des obersten Gerichtshofs und 3 Technikern, welche für die Dauer ihrer Funktion richteramtliche Eigenschaften haben. Der Patentgerichtshof soll regelmässig alle 3 Monate zusammenkommen und soll einen ständigen Referenten haben, der die Sachen zur Sitzung vorbereitet.

Aehnlich findet sich 7. in Ungarn (1898) ein nach deutschem Muster eingerichtetes Patentamt, § 23 f. und ein Patentsenat als Berufungsgericht in Nichtigkeits- und Verwirkungssachen; er wird gebildet aus einem Präsidenten und Beisitzern, die theils den obersten Gerichtshöfen entnommen sind, theils als Professoren am Polytechnikum thätig sein müssen, § 26.*)

8. Das russische Gesetz (1896) I kennt das Patentamt als Nebenbehörde des Handelsministeriums, in der Art, dass vom Patentamt an Letzteres als höhere Instanz appellirt werden kann, a. 18.

9. In Finland (1898) ist die Industriedirektion Patentbehörde mit Berufung an den Senat, Decl. § 5 und 13.***) Nichtigkeitsinstanz ist das Gericht in Helsingfors, Gesetz § 7.

10. Japan (1888), § 3, (1899) §§ 5 ff., hat ein unter dem Handelsministerium stehendes Patentamt eingerichtet (tokkiokioku). Darüber gelten verschiedene Verordnungen vom 17. Juni 1899, 1. Juli 1899 u. a.

Ein Patentamt hat ferner England als Patent-office mit einem comptroller-general, der unter dem board of trade steht, und mit examiners und andere Beamten; so s. 82 f.

In Portugal***) ist die Patentertheilung Sache einer besonderen Sektion der Industrieabtheilung des Ministeriums für Handel und öffentliche Arbeiten.

Aber auch Länder des Anmeldesystems haben Patentämter, die dann allerdings mehr mit formalen Aufgaben betraut sind.

So besteht in der Schweiz als Ausläufer des betreffenden eidgenössischen Departements ein bureau fédéral de la propriété intellectuelle, dem die Ertheilung von Patenten, die Eintragung von Mustern und Marken und andere ähnliche Wirksamkeiten obliegen, a. 14 f.

In Italien gebührt die Patentertheilung dem Ministerium (früher dem Finanz- jetzt dem Ackerbau- und Handelsministerium), a. 19, reg. 23. Ueber die Beschwerde wegen Patentverweigerung entscheidet eine von dem Minister eingesetzte Kommission von 15 Mitgliedern, die in 3 Abtheilungen getheilt ist (die mechanische, physikalische, chemische), wobei jeweils ein Mitglied der Magistratur oder ein Professor der Rechte den Vorsitz führt, während der übrige Theil der Mitglieder aus Technikern bestehen, a. 43 f., reg. 54 f.†)

In Ecuador (1880) a. 34 kommt die Nichtigkeitsklage an das Ministerium.

c. Sonstige Thätigkeiten.

§ 281.

Eine weitere patentamtliche Funktion ist die Führung der Patentanwaltsliste, wovon unten (S. 716) zu handeln sein wird.

Keine patentamtlichen Behörden sind:

a) die Prüfungskommission für Patentanwälte,

*) Vgl. hiezu Verordnung v. 3. Febr. 1896.

**) Hier ist auch die gutachtliche Thätigkeit der Patentbehörde auf gerichtlichen Antrag vorgesehen, Gesetz § 10.

***) Gesetz a. 27, Reglem. a. 1.

†) Dem Entscheid dieser Kommission hat sich der Minister zu fügen; vgl. ital. Staatsrath in Rivista IV p. 61.

- b) das Ehrengericht,
- c) der Ehrengerichtshof für Patentanwälte.

Dies sind selbstständige Behörden, welche mit dem Patentamt nur dadurch zusammenhängen, dass (nebst Patentanwälten) auch Mitglieder des Patentamts betheilt sind und stets ein Mitglied des Patentamtes den Vorsitz führt. Es sind Behörden des Reichs, die, soweit sie Gerichte sind, die Selbstständigkeit der Gerichte beanspruchen können; die Prüfungskommission aber hat, als Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Stellung dieser und ist insoweit von der Reichsverwaltung unabhängig: sie prüft die Voraussetzungen für die Aufnahme und das Bestehen des Kandidaten selbstständig und von jedem höheren Geheiss unabhängig.

Das Nähere wird, da diese Behörden nur für die Verhältnisse der Patentanwälte geschaffen sind, im folgenden Theile zur Darstellung kommen S. 693, 715 f., 727 f.

D. Patentanwälte.

I. Begriff und Charakteristik.

§ 282.

Patentanwälte im weiteren Sinne sind Personen, welche die Vertretung Anderer bei dem Patentamt (entweder allein oder zugleich bei ausländischen Behörden) zu ihrem Berufe machen; Patentanwälte im gesetzlichen Sinne sind solche, welche sich diese Vertretung und zwar die Vertretung beim deutschen Patentamt rechtmässig zu ihrem Berufe machen.*) Das Patentgesetz hat über diese Personen keine Bestimmungen gegeben, und so hat sich im Laufe von 22 Jahren ein Stand der Patentanwälte entwickelt ohne offizielle Organisation, ohne die Möglichkeit, durch Selbstdisziplin unlautere Elemente von sich abzuhalten. Dies konnte nicht mehr weiter bestehen. Die Regelung der Verhältnisse der, sei es im Ertheilungs-, sei es im Nichtigkeitsverfahren gewerbsmässig thätigen Personen war ein dringendes Bedürfniss. Im Nichtigkeitsprozess können natürlich, wie sonst im Verwaltungsprozesse, Rechtsanwälte thätig sein, allein ein Anwaltszwang in diesem Sinne besteht bei uns nicht, wesshalb sich hier, wie im Ertheilungsverfahren, ein ergiebiges Feld der Thätigkeit für die Patentanwälte entwickelt; das Patentertheilungsverfahren liegt den Rechtsanwälten abseits und verlangt einen technischen Apparat, der ihnen nicht zu Gebote steht.

*) Nach dem neuen P.A.G. ist Patentanwalt, wer in die Liste eingetragen ist, auch wenn er den Beruf nicht betreibt; — aber auch wenn er ihn nicht betreibt, nimmt er den Beruf an, sobald er sich eintragen lässt. Wer sich nicht eintragen lässt und den Beruf doch betreibt, betreibt ihn, aber zu Unrecht; er wird gesetzlich nicht als zum Beruf gehörig behandelt (unten S. 697).

§ 283.

Bisher unterstanden die Patentanwälte dem § 35 der Gew.O., und dieser gab eine nur nothdürftige Regelung ihrer Verhältnisse: danach standen sie den sonstigen gewerbsmässigen Besorgern fremder Rechtsangelegenheiten gleich: sie hatten sich daher bei Beginn ihrer Thätigkeit polizeilich anzumelden, und es konnte ihnen die Ausübung untersagt werden, wenn Thatsachen vorlagen, welche für ihre Unzuverlässigkeit sprachen. Ueber den gewerbepolizeilichen Entscheid und den Recurs dagegen galten die Bestimmungen der § 40, 20 und 21 Gewerbe-O.

Dass diese Bestimmungen nicht ausreichten, lag auf der Hand; insbesondere war es völlig unhaltbar, dass ihnen weder ein Selbstdisciplinverfahren noch auch eine Disciplin des Patentamts zur Seite stand, und auch die Frage, ob die Qualification nicht durch Prüfung oder in anderer Weise festzusetzen sei, hat sich schon längst erhoben.

Auch eine gesetzliche Bestimmung, dass Mitglieder des Patentamts nicht als Patentvertreter fungiren dürfen, bestand (und besteht) nicht;*) man überliess dieses der Disciplin des Patentamts über seine Mitglieder.

§ 284.

Dagegen liess sich fragen, ob nicht die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs Anwendung fänden; das alte H.G.B. hatte keine Stelle, wo die Patentanwälte unterzubringen waren, wohl aber hätte, wenn eine Regelung nicht erfolgt wäre, das neue H.G.B. die Patentanwälte wenigstens theilweise erfasst. Denn das Geschäft derselben wäre, als der Gewerbeordnung unterliegend, ein gewerbliches im Sinne des § 2 H.G.B. gewesen, und daraus hätte sich die Konsequenz entwickelt, dass, wenn das Gewerbe nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise betrieben wurde, die Eintragung des Geschäftsnamens im Handelsregister verlangt werden konnte, so dass der Träger des Geschäfts Kaufmann wurde. Auch müsste der Satz gelten, dass, wenn das Geschäft im Handelsregister eingetragen ist, das Gewerbe jedenfalls relativ als Handelsgewerbe behandelt würde (§ 5 H.G.B.). Hiernach hätten auch die Bestimmungen über Firma, über die Succession in das Geschäft, über Handelsgesellschaften Anwendung gefunden, und auch in anderer Beziehung wären die Patentanwälte als Kaufleute behandelt worden, so nach § 350 f. H.G.B.; insbesondere müsste die wichtige Bestimmung des § 362 H.G.B. gelten, wornach ein

*) Besondere Bestimmung in dieser Richtung hat z. B. die ungarische V.O. vom 3. Februar 1896 § 8; und so andere Rechte z. B. Dänemark a. 10, Norwegen a. 11.

Kaufmann, wenn er mit Jemand in Geschäftsverbindung steht oder sich ihm gegenüber zur Besorgung von Geschäften erboten hat, auf einen Auftrag zur Besorgung von Geschäften*) unverzüglich antworten muss. Das wäre allerdings nichts besonderes, es gilt ja auch nach dem B.G.B. § 663 von jedem, der sich zur Geschäftsbesorgung öffentlich erboten hat, — was bei solchen Personen ja ohne weiteres anzunehmen ist, — ebenso wie von solchen Geschäftsbesorgern, die sich einer bestimmten Person gegenüber erboten haben; allein die Sanction ist eine verschiedene: der bürgerliche Geschäftsbesorger haftet, wenn er ablehnt und nicht antwortet, nur für Schadensersatz; der kaufmännische Geschäftsbesorger aber — allerdings nur in der oben gezogenen Gränze des § 362 H.G.B. — gilt, wenn er nicht antwortet, als annehmend.

Auch die Bestimmungen über Handelsgehülfen hätten Anwendung gefunden, allerdings nur bezüglich der Personen, die in diesem Gewerbe nicht nur technische Thätigkeiten (wie z. B. Prüfung von Erfindungen) zu vollziehen haben, sondern an der Geschäftsbesorgung, also an dem mit dem Verkehr nach aussen zusammenhängenden Betriebe betheilig sind (§ 59, 83 H.G.B.); was namentlich auch wegen der Konkurrenzklausel von Bedeutung wäre.

Allerdings Markenrechte hätten die kaufmännischen Patentanwälte nicht, da sie weder Waaren produciren, noch mit ihnen handeln; wohl aber würden die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb Anwendung finden; ja sie würden auch auf diejenigen Patentanwälte Anwendung finden, die nicht Kaufleute wären: denn es würde sich um geschäftliche Verhältnisse, um gewerbliche Leistungen handeln, § 1 und 4 des Gesetzes, um ein Erwerbsgeschäft § 6 und 7, und um einen geschäftlichen Verkehr § 8.

II. Patentanwälte als Berufsstand.

1. Berufscharacter.

§ 285.

Dies alles ist nunmehr durch das Gesetz über die Patentanwälte vom 21. März 1900 geändert.**) Denn hiernach sind ihre Verhältnisse aus der Gewerbeordnung ausgeschieden und nach Analogie der Rechtsanwaltsverhältnisse besonders behandelt; die Patentanwälte unterliegen daher nicht mehr der Disciplin des Verkehrs kraft der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und

*) Eigentlich eine Auftragsofferte.

**) Künftig bezeichnet als P.A.G. Vgl. Damme, Reichsgesetz betr. die Patentanwälte (1900) und Commentare von Stephan, Schmid u. a.

nicht mehr der Aufsicht der Polizeibehörde: sie unterliegen der Eigendisciplin; allerdings ist diese nicht eine volle Eigendisciplin, wie (im Princip) bei den Rechtsanwälten; auch fehlt es an einer officiellen Entwicklung der genossenschaftlichen Organisation, die sich hoffentlich von selbst gestalten wird; wohl aber sind beim Ehrengericht neben 2 Mitgliedern des Patentamts (wovon der Vorsitzende rechtskundig sein muss) 3 Patentanwälte, und bei dem Ehrengerichtshof neben 3 Patentamtsmitgliedern (wovon 2, nämlich der Vorsitzende und ein anderer rechtskundig sein muss) 4 Patentanwälte thätig (§ 10, 12 P.A.G.).

Die Einrichtung des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs erfolgt 1) durch Bezeichnung der patentamtlichen Mitglieder durch den Reichskanzler, § 14 P.A.G.; die Bezeichnung geschieht stets für ein Jahr, sie darf für den einzelnen Fall nicht geändert werden. Was aber 2) die Patentanwaltsmitglieder betrifft, so ist es bis jetzt mangels einer näheren Organisation nicht möglich gewesen, sie aus der Wahl der Patentanwälte hervorgehen zu lassen. Nach § 14 P.A.G. bezeichnet der Reichskanzler 20 Patentanwälte, aus denen für jede Spruchsitzung die erforderliche Zahl ausgelost wird. Mit der Auslosung sind auch die Patentanwaltsmitglieder fest bestimmt. Auszulosen ist die „erforderliche Anzahl“; damit ist von selbst gesagt, dass neben der an sich nothwendigen Zahl von 3 resp. 4 Patentanwälten noch eine entsprechende weitere Zahl, etwa 2 oder 3 auszulosen ist, die für den Fall der nachträglichen Verhinderung oder Ablehnung in der Reihenfolge der Auslosung einzutreten haben.*) Die Auslosung erfolgt durch die Beschwerdeabtheilung I des Patentamtes; diese hat darum auch über etwaige Verhinderungsgründe zu entscheiden.

Schon diese Regelung zeigt, dass die Patentanwälte nach dem Gedanken des Gesetzes zum Patentamt in nähere Beziehung treten: sie gelten als Personen, welche in erster Reihe die dem Patentamt übertragene Förderung der Interessen der Patentsuchenden und Patentsreitenden zu unterstützen haben; ihre Thätigkeit soll in erster Reihe nicht durch den Egoismus des Erwerbes, sondern durch den Altruismus der Hingebung für Andere und für das öffentliche Wohl geleitet sein: der Gelderwerb soll nicht das erste, er soll nur das zweite und untergeordnete sein.

Daraus geht hervor: ihre Thätigkeit gehört nicht mehr zur Klasse der Gewerbe (im Sinne der Gewerbe-O.), sie gehört zur Klasse der Berufsthätigkeiten: das dem Erwerbe dienende Geschäft ist nicht das Charakteristische ihres Wirkens: sie handeln nicht innerhalb eines Geschäfts, sondern innerhalb eines Berufskreises.

*) Sollte dies nicht ausreichen, so wäre eine neue Auslosung erforderlich.

§ 286.

Dies ergibt sich aus der ganzen Aufgabe des Instituts, es ergibt sich aus seiner Stellung im staatlichen Leben. Der Gedanke ist der, dass den Patentanwälten wichtige Interessen des Publikums in die Hände gelegt sind, in der Art, dass ein besonderes Treuverhältnis besteht. Eine solche Beziehung zu den Interessen des Publikums ist allerdings auch bei gewissen Gewerbetreibenden nicht unerhört, und auch das kommt bei ihnen vor, dass der Gewerbetreibende durch Handschlag oder Eid verpflichtet wird, vgl. § 36 Gewerbe-O.; allein dies sind Thätigkeiten geringen Belangs oder geringen Umfangs, bezüglich welcher das Vertrauenselement das egoistische Element nicht überwiegt; anders bei der Thätigkeit eines Patentanwalts, der vielleicht eine Persönlichkeit auf einem langjährigen Erfinderweg begleitet, überall ihr Interesse wahrzunehmen, ihren Schaden abzuwenden hat; bei einer Thätigkeit, welche insbesondere auch die Rechte der Individualität hochhalten und durch Sicherung der Erfinderinteressen die Lebensfreude und den Arbeitstrieb des Erfinders erhöhen und steigern soll. Hiergegen könnte man nun allerdings auf den Stand der Verleger hinweisen, die im Leben der Urheber auch eine sehr grosse Rolle spielen und vielfach Wohl und Weh der Schriftstellerwelt bedingen; allein der Verleger unterscheidet sich wesentlich dadurch, dass ihm die Vertretung vor einer Staatsbehörde regelmässig nicht obliegt und seine Thätigkeit somit eine lediglich private ist; hier hat es einen Grund, das Treuverhältniss lediglich in der internen civilrechtlichen Beziehung zwischen beiden Theilen zum Ausdruck zu bringen und den Verleger als Gewerbetreibenden und nur als solchen (allerdings als Gewerbetreibenden des Handels) zu betrachten.

Ganz anders ist die Lage des Patentanwalts, der zugleich eine eingehende und vielseitige Treupflicht übernimmt und zugleich sie übernimmt für eine Thätigkeit bei einer öffentlichen Behörde, also für eine quasiöffentliche Thätigkeit, bei der ausserdem die Rücksichten auf die Behörde hervortreten.

Dem entspricht als natürliche Folge, dass er nicht ein Gewerbe, sondern einen Beruf ausübt, dass mithin der altruistische Charakter seiner Thätigkeit auch nach aussen hervortritt, so dass der Gelderwerb nicht als das eigentliche individuelle Endziel der Thätigkeit erscheinen darf, sondern nur als eine neben anderen Thätigkeitszielen zu erstrebender Zweck.

§ 287.

Dies ist auch nach Wort und Sinn unseres P.A.G. anzunehmen; es ergibt sich vor allem aus § 5:

„Der Patentanwalt ist verpflichtet, seine Berufsthätig-

keit gewissenhaft auszuüben und durch sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie ausserhalb desselben sich der Achtung würdig zu zeigen, welche sein Beruf erfordert.“

Hier ist seine Thätigkeit als Berufsthätigkeit charakterisirt,*) hier ist ausserdem eine Verpflichtung ausgesprochen, wie sie dem Beruf eigenthümlich ist; es ist ausgesprochen

a) die Verpflichtung der gewissenhaften Ausübung — diese kann auch beim Gewerbe vorkommen und ist nichts dem Beruf eigenartiges;

b) die Verpflichtung eines würdigen Verhaltens im Beruf und ausserhalb; dies ist dem Beruf eigenthümlich: das Gewerbe verlangt keine Würde und braucht keine Würde, es verlangt ein moralisches Verhalten, sowie man von jedem Menschen ein moralisches Verhalten verlangt, aber ohne dass andere Zwangsmittel und Zuchtmittel gegeben wären, als wie sie sich in unserer Gesellschaftsordnung von selbst verstehen. Wer sich einer egoistischen Thätigkeit widmet, braucht nur seinen Egoismus insofern zu zügeln, als unsere allgemeine Gesellschaftsordnung es von jedem begehrt; wer sich aber einem Berufe hingibt, gehört zu denjenigen ausgezeichneten Klassen von Menschen, welche sich unter principieller Ablegung des Egoismus dem Wohle anderer widmen: wer dieses thut, muss überhaupt die niedere Seite des menschlichen Wesens zurückdrängen, weil sonst eine treue Hingabe an die Thätigkeit nicht möglich und weil sonst unter den Genossen ein Standesbewusstsein, ein Standesstolz nicht erwachsen könnte, der erforderlich ist, um das Gefühl der Pflichttreue, um das dem Gewinn abgekehrte altruistische Streben zu heben und fördern. Nur wer im Standesbewusstsein eine kräftige Stütze hat, wird es über sich vermögen, dauernd seiner niederen Natur zu widerstreben und dem Wohle der Menschheit zu dienen. Das würdige Verhalten aber ist ein Verhalten, wie es dem Bewusstsein des Standes entspricht, ein Verhalten, das den Menschen charakterisirt, der fähig ist, dauernd den niederen Trieben der

*) Damme, Gewerbl. Rechtssch. VI S. 2 f. macht hiergegen geltend, dass Beruf auch das Gewerbe bezeichne und überhaupt, wie das R.G. besage, jede selbstgewählte Lebensthätigkeit umfasse, welche eine Pflicht zu besonderer Sorgfalt begründet. Er stützt sich hierfür auf den Titel Berufsgenossenschaften, auf den Sprachgebrauch des B.G.B. § 1610, 2050, und des St.G.B. § 232. Allein zunächst spricht § 232 St.G.B.: Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht gerade für das Gegentheil; die Bestimmungen des B.G.B. (auch § 1708) nennen den Beruf als das vorzüglichere; warum sollte man stets schulmeisterlich von Beruf oder Gewerbe sprechen? Der Ausdruck Berufsgenossenschaft aber will eben besagen, dass die Gewerbe im Fall einer bestimmten Vereinigung zugleich Berufspflichten haben. Und wenn in § 20, 21 P.A.G. für die frühere Zeit von „berufsmässig“ gesprochen wird, während früher ja doch nur von Gewerbmässigkeit die Rede sein könne, so ist dies unerheblich; denn auch früher war die Patentanwaltthätigkeit in ihrem inneren Wesen beruflich. Vgl. unten S. 697.

Erwerbgiert zu widerstreben, und der zugleich darauf hält, dass man ihn als Mitglied des Berufs achte und schätze.

§ 288.

Damit ist die Patentanwaltschaft als Berufsstand erwiesen. Hiergegen könnte man sich nur auf § 18 P.A.G. beziehen, wo es heisst:

„Die berufsmässige Vertretung anderer Personen vor dem Patentamte darf Patentanwälten auf Grund der Vorschrift im § 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung nicht untersagt werden.“

In diesem § der Gewerbe-O. ist, wie bereits oben bemerkt wurde, bestimmt, dass eine gewisse Art des Gewerbebetriebs untersagt werden kann, wenn die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden aus bestimmten Thatsachen zu entnehmen ist; und zu diesen Gewerben gehört auch „die gewerbsmässige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufsätze“ — es gehört hierher also die einen dauernden Betrieb darstellende Thätigkeit für Andere in Sachen der Rechtspflege, der Rechtspolizei und der Verwaltung, soweit es sich um den Verkehr mit den Behörden handelt. Eine solche Thätigkeit ist natürlich auch in Patentangelegenheiten möglich, ebenso wie sie in Prozesssachen möglich ist; und wie es Rechtsagenten gibt, so kann es auch Leute geben, die, ohne dem Beruf der Patentanwälte anzugehören, Andere in Angelegenheiten der Patentpraxis unterstützen und ihnen Schriftsätze für das Patentamt fertigen. Auch können Rechtsagenten, die in sonstigen Angelegenheiten den Verkehr der Parteien mit Behörden vermitteln, in Patentangelegenheiten hinein arbeiten. Für sie gilt natürlich § 35 Abs. 3 Gew.O., für sie gilt auch der § 17 der P.A.G., wornach Personen, die nicht in der Liste der Patentanwälte eingetragen sind, von der Vertretung in Patent-sachen zurückgewiesen werden können; es gilt also dasselbe, was in § 157 C.P.O. gesagt ist, dass das Gericht Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmässig betreiben, zurückweisen kann, wobei dann hinzugefügt wird, dass sich dies auf Rechtsanwälte und auf die von der Justizverwaltung ausdrücklich zugelassenen Prozessagenten nicht beziehe.

Wenn nun gesagt ist, dass der § 35 Abs. 3 Gew.O. auf Patentanwälte keine Anwendung finde, so ist damit nichts weiter gesagt, als dass ihnen die regelmässig wiederkehrende Thätigkeit vor dem Patentamte nicht durch die Polizeibehörde verboten werden kann, ebenso wenig, als sie vom Präsidenten des Patentamtes nach § 17 zurückgewiesen werden können, und ebensowenig als Rechtsanwälte nach § 17 oder in Prozesssachen nach § 157 C.P.O. abgelehnt werden dürfen. Der Grund ist der gleiche, wie bei An-

wälten: weil sie einem Beruf angehören und der Berufsdisciplin unterliegen, welche voll genügen muss, um ungeeignete Elemente zu entfernen.

Dass die Patentanwälte Gewerbetreibende wären und der Gewerbe-O. unterlägen, ist aus § 18 nicht zu entnehmen; der § 18 P.A.G. besagt nicht:

die Patentanwälte sind Gewerbetreibende, doch unterliegen sie ausnahmsweise nicht der Bestimmung des § 35 Gew.O.; sondern er sagt:

die Patentanwälte sind nicht Gewerbetreibende, und darum unterliegen sie nicht der Bestimmung des § 35.

Die Bestimmung des § 18 ist eine principielle, nicht eine Ausnahmsvorschrift: sie beruht auf dem Princip des Berufsstandes gegenüber dem Gewerbe; und in der That ist gewiss eher zu vermuthen, dass gesetzliche Bestimmungen einem Princip entsprechen, als dass sie Ausnahmsbestimmungen sind; in § 18 ist das in § 5 erklärte Princip, dass die Patentanwälte einen Beruf, kein Gewerbe betreiben und einem Berufsstande angehören, zum vollen Ausdruck gelangt. Von einer Schlussfolgerung, als ob sie hiernach, entgegen dem § 5, Gewerbetreibende wären, kann mithin keine Rede sein.*)

Man könnte nun allerdings entgegenhalten, dass hiernach § 18 P.A.G. überflüssig wäre, da schon aus § 5 der berufsmässige Charakter hervorgehe, mithin der Ausschluss aus der Gewerbeordnung sich schon von selbst ergebe. Allein der § 18 ist wichtig wegen des Schlusses vom Gegentheil (*argumentum a contrario*). Es ergibt sich daraus: wer nicht in die Patentanwaltsliste eingetragen ist, verfällt dem § 35 Abs. 3 Gew.O. Dies hätte man bezweifeln können, weil solche Personen ja doch principiell einen Beruf betreiben, aber nicht rechtmässig. Allein hier eben setzt das Gesetz ein und sagt: nur wer rechtmässig den Beruf betreibt, wird gesetzlich als Berufstreibender angesehen; wer ihn unrechtmässig betreibt, wird gesetzlich bloss als Gewerbetreibender behandelt.

§ 289.

Daraus geht hervor:

1. das Gesetz über unlauteren Wettbewerb bezieht sich nicht auf Patentanwälte, denn es gilt nur für Gewerbetreibende und Erwerbsgeschäfte, für geschäftlichen Verkehr und Geschäftsbetrieb, § 1, 4, 6, 8, 9 Ges. 27. Mai 1896;

2. die Patentanwälte unterliegen nicht der Gewerbesteuer, sondern der Steuer aus gewinnbringender geistiger Beschäftigung (vgl. z. B. Preuss. Einkommensteuergesetz § 7);

*) Vgl. auch Wirth und Mintz, Gewerbl. Rechtsschutz V S. 288 f.

3. auf sie finden die Bestimmungen des § 2 und 14 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 keine Anwendung: sie können daher weder für versicherungspflichtig erklärt werden, noch sind sie versicherungsberechtigt;

4. für sie gelten die Bestimmungen der Gewerbe-O. über gewerbliche Anzeigepflicht § 14 und über Innungen § 81 ff. nicht, ferner gelten für sie nicht die Bestimmungen über die Sonntagsruhe der Angestellten (gewerblichen Arbeiter § 105a ff. Gew.O.), es gelten nicht die Bestimmungen über das Trucksystem nebst dem, was damit zusammenhängt, § 115, nicht die Bestimmungen über Lohnzahlung und Lohninbehaltungen, § 119a;

5. Patentanwälte, auch wenn sie ihr Anwaltsgeschäft noch so grossartig betreiben, sind nie Kaufleute, auch nicht Soll- und nicht Kannkaufleute: sie sind nicht ins Handelsregister einzutragen, noch weniger können sie gezwungen werden, sich eintragen zu lassen § 2 H.G.B. Sind sie aus anderen Gründen Kaufleute, so bezieht sich die Kaufmannseigenschaft nicht auf die Ausübung der Patentanwaltschaft, auch nicht nach § 5 H.G.B., welcher einen Geschäftsbetrieb voraussetzt und nur den guten Glauben Dritter schützen will.

Schon aus dem vorigen ergibt sich folgendes:

Nicht ausgeschlossen ist es, dass der Patentanwalt neben seinem Beruf ein Gewerbe betreibt, dass er Erfindungen ersinnt und sie ausbeutet, dass er fremde Erfindungen ankauft und den Zwischenhändler macht; solches ist nicht ausgeschlossen, sofern nur die Thätigkeit keine unwürdige ist und nicht in einer Weise betrieben wird, die ein unwürdiges ausserberufliches Verhalten des Patentanwalts darstellt.

Eine solche gewerbliche Thätigkeit ist aber wohl von der patentanwaltlichen zu unterscheiden, und der Patentanwalt wird wohlthun, wenn er beides auch äusserlich auseinander hält. In dieser Beziehung ist, wer solche Geschäfte gewerblich (nicht bloss im einzelnen Fall vorübergehend) betreibt, ebenso Gewerbetreibender, wie ein Beamter, der etwa daneben ein solches Geschäft führen würde. In dieser Beziehung wäre er nach der Gewerbeordnung zu behandeln, und alles obige würde nicht zutreffen; in dieser Beziehung kann er Kaufmann sein und seinen Procuristen haben. Allein das schliesst nicht aus, dass, falls er noch daneben Patentanwalt ist, er als Patentanwalt Berufs-, nicht Gewerbeamann ist und nur als solcher behandelt wird.

2. Privatrechtliches Dienstverhältniss im Beruf.

§ 290.

Der Patentanwalt steht trotz seiner amtlichen Bestallung zur Partei in einem privatrechtlichen Dienstverhältniss;

denn die Aufnahme in der Liste gibt nur eine gewisse amtliche Gewähr für seine Integrität, sie constatirt den altruistischen Charakter seiner Thätigkeit; sie macht ihn aber nicht zum Beamten und entzieht seine Thätigkeit nicht dem Privatverkehr: denn der Altruismus ist auch dem Privatverkehr nicht fremd.

Daraus geht hervor:

1. Für Dienste, welche nach den Umständen gegen Vergütung geleistet zu werden pflegen, hat der Patentanwalt Anspruch auf die übliche Vergütung, auch wenn darüber nichts vereinbart worden ist, — auf die übliche Vergütung, soweit nicht Taxen festgesetzt sind, in welchem Falle diese gelten müssen, § 612 B.G.B.; ausserdem hat er Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen, § 670, 675 B.G.B.

2. Der Patentanwalt, der, wie es ja meistens geschieht, sich öffentlich zur Geschäftsbesorgung erboten hat, ist verpflichtet, sobald ein Auftrag, d. h. eine Dienstofferte an ihn gelangt, unverzüglich zu antworten, ansonst er entschädigungspflichtig wird, §§ 663, 675 B.G.B.; dagegen gilt das Schweigen nicht als Annahme. Dies ist bereits oben (S. 691 ff.) erwähnt worden.

3. Die Dienstleistung des Patentanwalts ist eine Dienstleistung höherer Art, die auf beiderseitiges Vertrauen begründet ist; daher kann, wenn der Patentanwalt nicht gegen feste Bezüge dauernd angestellt ist, ein jeder Theil jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, d. h. das Dienstverhältniss beenden; der Patentanwalt hat sich jedoch dieses Rechts nur in der Art zu bedienen, dass sein Auftraggeber noch rechtzeitig für anderweitige Vertretung sorgen kann, es müsste denn ein gewichtiger Grund vorliegen, z. B. die Entdeckung eines grobrechtswidrigen oder unsittlichen Gebahrens seines Schützlings; so § 627, 675, 671 B.G.B. Für die Vergütung, im Falle dass die Kündigung vor Vollendung der Dienstleistungen stattfindet, gilt die Bestimmung des § 628; gewöhnlich ist also verhältnissmässige Vergütung zu leisten.

4. Der Patentanwalt hat nach geleistetem Dienste die Handakten herauszugeben; dies ergibt sich aus § 667, 675 B.G.B.: die erwachsenen Akten bestehen aus Arbeiten, die im Namen des Schützlings gemacht, und aus Schriftstücken, die für ihn bestimmt sind; sie sind daher nach Beendigung des Dienst(Auftrags)verhältnisses herauszugeben, wie alles, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat.

5. Der unter 1 erwähnte Vergütungsanspruch unterliegt den gewöhnlichen Regeln. Er kann auch durch Rückbehaltung geltend gemacht werden: der Patentanwalt hat das Recht, die Handakten bis zur Gebührrzahlung zurückzuhalten, wie der Rechtsanwalt (§ 32 Rechtsanwalts-O.); einer besonderen Bestimmung bedurfte es nicht: § 273 B.G.B. ist anwendbar. Hieraus ergibt sich

auch, dass das Zurückbehaltungsrecht durch reale Sicherheitsleistung abgewendet werden kann.

6) Die Verpflichtungen unterliegen der gewöhnlichen Verjährung; die Gebühren- und Auslagenforderungen verjähren in 2 Jahren nach Massgabe von § 196 Z. 7 B.G.B. Man hat gefragt, wann der Anspruch auf Herausgabe der Handakten verjähre. Diese Frage ist aber unrichtig gefasst. Nicht darauf kommt es an, wann der Anspruch auf Herausgabe verjährt, sondern darauf, wie lange der Patentanwalt die Akten aufzubewahren und dafür zu haften hat. Mit der Beendigung des Dienstverhältnisses tritt, wenn auch nicht ein förmliches Verwahrungs-, so doch ein dem Verwahrungsverhältnisse ähnliches Verhältniss ein. Der Patentanwalt kann daher nach § 696 B.G.B. die jederzeitige Rücknahme der Handakten verlangen; dies kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen. Hierdurch kommt der andere Theil in Annahmeverzug (die Partei hat die Handakten abzuholen, es gilt also § 295 B.G.B.), und der Patentanwalt haftet nur noch für Arglist und grobes Verschulden, § 300 B.G.B. Damit wird er regelmässig gedeckt sein. Auch kann er sich der Hinterlegung bedienen und sich dadurch ganz befreien; denn die Akten sind Urkunden im Sinne des § 372 B.G.B. Vgl. auch Preuss. Ausf.Ges. a. 84 nr. XX. Im übrigen gilt die gewöhnliche Verjährung von 30 Jahren.

§ 291.

Der Patentanwalt und sein Schützling stehen in einem Treuverhältniss: der Patentanwalt widmet sich den Interessen seines Schützlings und ist schuldig, sich ihnen zu widmen, selbst unter Hintansetzung seiner eigenen.

Daraus geht hervor:

1. jede Verletzung der Treupflicht macht ihn verantwortlich; er ist verantwortlich, wenn er die Interessen seines Schützlings vernachlässigt, er ist insbesondere haftbar, wenn er bewusstermassen zu dessen Nachtheil handelt; er ist haftbar vor allem für jeden Geheimnissverrath, sofern er die ihm mitgetheilten Vertrauenssachen Anderen preisgibt, namentlich wenn es sich um Geheimnisse der Erfindungseingebung handelt: diese muss er wahren, sei es dass sie zur Patentanmeldung verwendet werden sollen, sei es dass sie der weiteren Geheimproduktion anheimgestellt sind. Ein rechtswidriges Verfügen über ein solches Erfindungsgut ist ein Verfügen über ein dem Schützling angehöriges Vermögensstück; und ein solches Verfügen liegt nicht nur in der formalen Veräusserung, es liegt auch darin, dass der Patentanwalt es durch Eröffnung des Geheimnisses und durch die dem Anderen dadurch gewährte Ausnützungsmöglichkeit diesem Anderen thatsächlich und rechtlich

überantwortet; allerdings kann ja auch der Dritte in solchem Falle nach § 826 B.G.B. belangt werden, aber nur wenn er sich in Arglist befindet, nicht wenn etwa das Geheimniss an einen gutgläubigen Erwerber kommt. Daher findet hier § 266 Z. 2 des R.St.G.B. Anwendung.

Daraus geht weiter hervor:

2. das dem Patentanwalt als Geheimniss Mitgetheilte ist als Berufsgeheimniss auch gegenüber der staatlichen Zeugnispflicht anzuerkennen; der Patentanwalt ist berechtigt, in dieser Beziehung das Zeugnis zu verweigern, sowohl im Civilprozess § 383, als auch im Nichtigkeitsprozess vor dem Patentamt, § 30 P.G. Handelt es sich um ein ihm mitgetheiltes Gewerbegeheimniss, sei es betriebsmässiger, sei es handelsmässiger Art (Betriebs-, Geschäftsgeheimniss), so beruht die Zeugnissverweigerung auch auf § 384 C.P.O. Wünschenswerth wäre es, wenn dieses Zeugnissverweigerungsrecht sich auch auf den Strafprozess bezöge; allein der § 52 Z. 3 St.P.O. gibt hierzu keine Handhabe, da der Patentanwalt nicht als Rechtsanwalt aufzufassen ist und da leider auch der Schutz des Gewerbegeheimnisses im Strafprozess in die Brüche geht.

3. Das Treuverhältniss des Patentanwalts steht unter amtlicher Garantie; denn durch die Zulassung als Patentamt wird ein (allerdings für den Staat unverbindlicher) Ausspruch über seine Integrität gegeben und dieser Ausspruch durch Stellung unter das Disciplinarrecht gefestigt. Daher muss der Patentanwalt im Prozess, also im Nichtigkeitsprozess vor dem Patentamt und auch in demjenigen Rechtspolizeiverfahren, wo mehrere Betheiligte einander gegenüberstehen (mithin im Einspruchsverfahren), als kraft öffentlicher Bestallung auftretender Vertreter und Beistand betrachtet werden; und wenn er daher seinen Schützling dem Gegner verräth, so liegt nicht bloss ein Vertrauensmissbrauch vor, der ihn civilistisch verantwortlich macht, sondern auch eine strafrechtlich zu ahndende „Prävarication“, § 356 St.G.B.

Dies gilt nicht, wenn kein Gegner im Verfahren vorhanden ist, wenn also der Patentanwalt sonst ein Geheimniss an eine Konkurrenzfirma verräth, ebensowenig, als wenn es der Rechtsanwalt thäte; denn der § 356 unterscheidet sich eben von § 266 Z. 2 R.St.G.B. dadurch, dass im § 356 vor allem die Benützung des Processes (des gerichtlichen oder quasigerichtlichen Verfahrens) bestraft wird: die Benützung des Processes zur Untreue und zum Verrath, des Processes, der zur Aufklärung auf dem Wege der Parteiverhandlung bestimmt ist; in sonstigen Fällen kann daher nur nach § 266 Z. 2 gestraft werden.

3. Berufsrechte.

§ 292.

1. Wer die Berufsstellung eines Patentanwaltes hat, hat alle Berufsrechte und Berufspflichten, er darf sich auch Patentanwalt nennen; wer es nicht ist, darf sich nicht diese Bezeichnung, auch nicht einen anderen Titel beilegen, welcher den Glauben an die Patentanwaltschaft erregt (§ 19 P.A.). Der Ausdruck Patentagent wäre als ein solcher Titel zu betrachten, nicht aber Patentkonsulent, Patentvermittler u. dgl.; m. a. W. zulässig sind die Titel, die auf ein blosses Rathgeben oder auf ein blosses Patentverwerthungsgeschäft hinauslaufen.

Dass die unberechtigte Führung des Titels eine polizeiliche Strafe findet, wird später zu erörtern sein.

2. Wer die Berufsstellung des Patentanwaltes hat, kann Personen vor dem Patentamte in allem, was die patentamtlichen Funktionen angeht, sowohl in ihren rechtspolizeilichen als in ihren verwaltungsgerichtlichen und finanziellen Thätigkeiten, vertreten, ohne dass ihn der Präsident ausschliessen dürfte, § 17 P.A.O.

3. Er ist Inhaber eines Berufsstandes und steht als solcher ausserhalb des Gewerbes und der Gewerbeordnung.

4. Er ist fähig, in die Prüfungskommission, in das Ehrengericht, in den Ehrengerichtshof gewählt zu werden.

5. Er kann im ehrengerichtlichen Verfahren als Vertheidiger nicht zurückgewiesen werden, § 9 P.A.G.

4. Berufsstandspflichten.

a. Im Berufe.

§ 293.

Der Patentanwalt ist zur gewissenhaften Ausübung seines Berufes verpflichtet (§ 5 P.A.G.); er ist hierzu schon durch das Civilrecht verpflichtet und haftet civilrechtlich; er ist aber auch durch das Berufsrecht verpflichtet und haftet berufsrechtlich.

Beides hängt zusammen, aber deckt sich nicht: es deckt sich nur insofern, als die Treupflicht gegen den Schützling zugleich eine Pflicht des Berufes ist; allein der Beruf hat noch ganz andere, als Treupflichten. Wenn der Patentanwalt und die Partei unlaute Bestrebungen zur Ausführung bringen, so verletzt der Patentanwalt keine Pflicht gegen die Partei, aber er verletzt seine Berufspflicht; er verletzt sie, wenn er unlaute Geschäfte übernimmt, wenn er absichtlich dazu mitwirkt, die Wahrheit zu verdecken, wichtige Umstände zu verschweigen, sollte dies auch stattfinden im dringendsten Interesse seines Auftraggebers, der nach

dem wahren Sachverhalt kein Patent bekäme: so wenn er arglistig den Gegner um sein Recht bringen will; so aber auch, wenn er für Unsittliches Patente anmeldet; noch mehr, wenn er etwa mit Anderen zu einem Kartelle zusammentritt, um Erfindungen, sei es des Inlandes, sei es des Auslandes, nicht aufkommen zu lassen und sie durch unrichtiges Vorbringen, durch Verzögern, Hintanhalten oder andere unzulässige Mittel am Patent zu hindern.

Aber auch schon das ist eine Verletzung der Berufspflicht, wenn er sich einfach auf die Angaben seines Schützlings verlässt und sie da nicht nachprüft, wo die Geschichte der Erfindungen offenkundig das Gegentheil besagt. Es kann sein, dass auf solche Weise Verhältnisse verdeckt werden, welche dem Patentanmelder im Wege ständen und dass ein solches Verdecken dessen einseitigen Interessen gemäss wäre; allein es wäre eine Verletzung der Berufspflicht, wenn der Patentanwalt so handelte: denn er hat nicht nur die Interessen seines Auftraggebers, er hat innerhalb derselben auch die Interessen des öffentlichen Wohles zu berücksichtigen.

Auch das ist eine Verletzung der Berufspflicht, wenn der Patentanwalt zwei einander widersprechende Sachen annimmt und auf diese Weise sich unmöglich macht, die Unbefangtheit zu wahren.*)

Zur Berufspflicht gehört auch die gewissenhafte Ordnung im Urkundenwesen und eine geregelte Buchführung. Manche Patentanwaltsordnungen gestatten es dem Patentamte, den Patentanwalt darin zu überwachen; so Oesterreich. V.O. vom 15. September 1898 (No. 161), § 19. Wir haben eine solche Bestimmung nicht.

Zur Berufsthätigkeit gehört die Thätigkeit für das deutsche Patentamt, es gehört auch die Thätigkeit für das Ausland im Kreise des gewerblichen Rechtsschutzes: eine Verletzung der Berufspflicht liegt daher auch dann vor, wenn ein Patentanwalt die im Auslande zu machenden Anmeldungen schlecht und oberflächlich ausarbeitet;**) denn das inländische Publikum soll insbesondere auch gegen leichtfertige Thätigkeiten dieser Art geschützt werden. Allerdings gehört zur Patentanwaltschaft im gesetzlichen Sinne, dass er Vertretungen vor dem deutschen Patentamte besorgt, aber damit ist der Kreis seines Berufes und seiner berufsmässigen Pflichten nicht begränzt und eingehegt, vielmehr

*) Vgl. darüber ausdrücklich Oesterreich. V.O. vom 15. September 1898 (No. 161), § 17.

**) Anderer Ansicht Damm e, Gewerbl. Rechtssch. Bd. VI S. 7, welcher annimmt, dass eine solche Verletzung ein Thun ausserhalb des Berufes wäre, dass aber die Interessen des Publikums durch § 5 P.A.G. gedeckt seien. Aber eine oberflächliche Thätigkeit vor einem ausländischen Patentamte könnte ebenso wenig ein unwürdiges Betragen ausserhalb des Berufes sein, als wenn der Patentanwalt etwa bei Führung eines Civilprozesses oberflächlich verführe.

ist anzunehmen, dass zu den Berufsthätigkeiten auch noch andere analoge Thätigkeiten gehören, welche man von Personen dieser Art zu erwarten pflegt. Wie es daher zur Berufspflicht eines Rechtsanwalts gehört, dass er für einen im Auslande zu führenden Prozess seinen dortigen Berufsgenossen sorgfältig instruiert, so gehört es zur Berufspflicht eines deutschen Patentanwaltes, dass, wenn er für ausländisches Patentrecht thätig ist, er dies mit der nöthigen Sorgfalt thut. Wenn Jemand, der bloss für ausländische Patente wirkt, kein Patentanwalt im Sinne des deutschen Gesetzes ist, so folgt daraus nicht, dass, wenn ein Patentanwalt des deutschen Gesetzes Vertretungen im Auslande übernimmt, dies ausserhalb seines Berufes läge.

§ 294.

Der Patentanwalt ist zu einem würdigen Berufsverhalten in seinem Berufe verpflichtet (§ 5 P.A.G.).*)

Dazu gehört:

1. Der Zug der Thätigkeit, der nach dem allgemeinen Besten geht, darf nicht durch Geldbestrebungen so sehr beeinträchtigt werden, dass die Thätigkeit ihren Charakter verliert. Man wird natürlich es auch den Berufstreibenden nicht verargen, wenn sie nach irdischen Gütern streben, aber dieses Streben darf das Wesen ihrer Thätigkeit nicht aus dem Gleichgewicht bringen.

Daher wird zwar a) die öffentliche Ankündigung eines neu eingetretenen Patentanwaltes an sich unverfänglich sein; die Ankündigung durch Rundschreiben aber ist bedenklich und der Würde des Berufes nicht entsprechend. Der Grund des Unterschiedes ist offensichtlich: wer sich öffentlich ankündigt, thut etwas, was auch der Staat thut, indem er den Patentanwalt, nachdem er in die Liste eingetragen ist, bekannt macht (§ 15 P.A.G.); dazu kommt, dass eine solche Kundgebung keinen individuellen Charakter hat und sich nicht als aufdringlich darstellt; vorausgesetzt natürlich, dass sie sich auf eine Kundgebung beschränkt. Das Rundschreiben aber ist aufdringlich, und es richtet sich an die Einzelnen nach Auswahl: es setzt also voraus, dass der Patentanwalt sich eine Liste von Personen verschafft, die sich etwa als künftige „Kunden“ eignen möchten. Eine solche Ausspürung des Publikums aber ist des Berufslebens unwürdig, sie zeigt eine Entwicklung des Berufsstandes ganz nach der Richtung des Gelderwerbes hin, sie gibt nicht demjenigen, der die beste Berufsthätigkeit ausübt, sondern dem, der die Kunden am besten auszuspähen vermag, einen Vor-

*) In dieser Beziehung können, aber allerdings nur mit Vorsicht, — denn die Verhältnisse sind doch sehr verschieden, — die Entscheidungen des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte in Betracht gezogen werden. Vgl. darüber Damme, S. 91 f.

sprung. Sie ist daher bei Patentanwälten ebenso verwerflich, wie bei Rechtsanwälten.

b) Anpreisungen, Bezeichnung besonders vortheilhafter Geschäftsverhältnisse, besonderer Verbindungen und anderer Umstände, die dem Einzelnen einen Vorsprung geben, auch wenn sie richtig sind, sind unwürdig und verstossen gegen die Berufspflicht; denn sie kehren den Geldstandpunkt in einer solchen Weise hervor, dass der Beruf zum Geschäft wird. Wer ein Gewerbe betreibt, darf ehrliche Reclame üben, wer einen Beruf treibt, nicht einmal sie.

c) Der Verkauf eines Patentbureaus an einen Nachfolger ist unverfänglich, sofern er als Veräusserung der zum Patentbureau, zu seiner Ausrüstung gehörigen materiellen Sachen gedacht ist; sollte er aber so verstanden sein, dass damit der Kundenkreis veräussert wird und der Veräusserer sich verpflichtet, keinen Wettbewerb zu machen, so wäre der Verkauf zwar nicht ungültig, aber er würde gegen das Standesbewusstsein verstossen; er würde es auch schon deshalb, weil er die beim Beruf nöthige Hervorhebung der Persönlichkeit vermissen lässt, so dass diese hinter dem individuallosen Geschäft (das trotz Wechsels des Trägers das nämliche bleibe) zurückträte. Noch weniger wären

d) Ankündigungen, dass eine solche Patentanwaltsstelle veräusserlich sei, etwa noch unter Schilderung ihrer Einträglichkeit, gestattet: sie wären völlig unwürdig und verwerflich.

e) Verträge über das Verbot des Wettbewerbes (Konkurrenzklauseln) sind absolut unstatthaft; sie sind unstatthaft unter den Patentanwälten, sie sind unstatthaft im Verhältniss zwischen dem Patentanwalt und seinen Gehilfen; sie sind im Verkehrsleben bedingt zulässig, absolut unzulässig sind sie im Berufsleben, weil sie den Beruf zum Geldgeschäft herabziehen.

f) Zulässig sind natürlich Honorarverträge mit den Schützlingen, insbesondere da eine Gebührenordnung bis jetzt nicht gegeben ist;*) auch die Höhe der Honorarabrede ist nie ein Moment der Unwürdigkeit, denn es ist nicht unwürdig, seine Arbeit hoch zu schätzen; eher kann die Verabredung geringer Honorare als unwürdig erscheinen, wenn sie als Mittel des unlauteren Wettbewerbes hervortritt oder dazu beiträgt, die patentamtliche Thätigkeit im Publikum in Misskredit zu bringen. Unzulässig ist es aber, ein Honorar für den Fall des Sieges, d. h. des Erfolgs der Thätigkeit (palmarium) zu bedingen oder gar zu bedingen, dass an Stelle des Honorars ein Antheil am Gewinn treten solle (pactum

*) Taxen für einfachere Sachen sind vorgesehen in Oesterreich. V.O. vom 15. September 1898, § 14.

de quota litis); denn das könnte wohl Jemanden veranlassen, aus dem Gleichgewicht seiner ehrlichen Thätigkeit herauszutreten und zu unlauteren Mitteln zu greifen, um den Siegespreis zu gewinnen.

Umgekehrt ist auch die Bedingung eines Honorars, das trotz des Rücktritts des Schützlings in gleicher Höhe gezahlt werden solle, unwürdig; solches würde den Schützling in unzulässiger Weise an den Anwalt ketten.

Aber auch sonst können wesentliche Verstösse darin liegen, dass er seine Selbstsucht gegenüber dem Schützling zur Geltung bringt, so insbesondere auch, wenn er zu diesem Zwecke falsche Einträge in die Handsakten macht u. s. w.

2. Die Persönlichkeit darf nicht hinter dem „Geschäft“ zurücktreten, wie solches bereits oben hervorgehoben wurde (S. 705). Dies schliesst ein Gesellschaftsverhältniss nicht aus, denn es wirken dann jeweils die einzelnen Gesellschafter dem Patentamte gegenüber als Einzelne, und es kann der Schützling stets den Gesellschafter bestimmen, von dem er seine Angelegenheit behandelt haben will. Das Gesellschaftsverhältniss schafft nur insofern eine gewisse Einheit, als das Bureau und das Hilfspersonal gemeinsam ist, als die Anträge des Publikums gemeinsam entgegengenommen werden, als die Gesellschafter die Berufsgeheimnisse mit einander theilen und als darum auch die Gesellschafter nicht zwei entgegengesetzte Interessen vertreten dürfen. Natürlich darf darum auch die Gesellschaft eine beschränkte Zahl von Personen nicht übersteigen: 2, höchstens 3 Personen sind möglich, sonst geht die Sache in das unpersönliche, fabrikmässige über.

Sodann schliesst das Princip nicht aus, dass sich der Patentanwalt einer oder mehrerer Hilfspersonen bedient, denn er ist dabei doch stets der maassgebende und leitende. Wohl aber ist ausgeschlossen, dass er sich als Firma aufthut und seine Thätigkeit unter einer Firma ausübt; er muss dem Patentamt stets als einzelner und unter seinem Namen gegenübertreten (vgl. oben S. 421).*)

Es ist ferner dem Patentanwalte zwar unzweifelhaft gestattet, Zweiganstalten anzulegen, z. B. so, dass er in der Provinz ein Zweigbureau hat und das Hauptbureau in Berlin und umgekehrt; denn die Thätigkeit des Patentanwaltes bedarf vielfach des unmittelbaren Verkehrs mit dem Publikum, und andererseits ist es sehr wünschenswerth, dass der Patentanwalt mit dem Patentamt in steter Fühlung steht. Allein diese Zweiganstalten dürfen nur in der Art begründet werden, dass der Patentanwalt in der Lage ist, den ganzen Betrieb zu leiten und dass der Betrieb ein Betrieb durch seine Persönlichkeit ist. Ein bloss kaufmännisches Walten in der Art, dass der Inhaber nur rechtsgeschäftlich das

*) So auch die dort bezeichnete Bekanntmachung des Patentamtes.

Ganze vertritt und nur in seiner Haftung und seinen Activrechten sein Dasein gegenüber dem Publikum bethätigt, würde den Berufscharakter verleugnen und der Disciplin verfallen. Niemand soll einen Beruf betreiben, in dem er nicht seine Persönlichkeit einsetzt oder einsetzen kann.

Zweiganstalten über diese Gränze hinaus sind allerdings statthaft, sofern der Patentanwalt das Patentverwerthungsgeschäft betreibt — aber insofern ist er nicht Patentanwalt, sondern Gewerbetreibender: insofern kann er Kaufmann sein und sogar seinen Prokuristen haben.

Soviel, was die Berufsthätigkeit im Allgemeinen betrifft. Was die Thätigkeit im Einzelnen angeht, so gilt Folgendes:

Ein Verstoss liegt

a) vor, wenn der Patentanwalt in seinem Berufe einen erlaubten Zweck durch unerlaubte Mittel erreichen will; etwa durch Bestechung eines Dieners, durch Erschleichung von Geheimnissen des patentamtlichen Dienstes, durch Aushorchung von Hilfsbeamten seines Gegners. Auch der grösste Dienstleister könnte derartige Thätigkeiten nicht entschuldigen, geschweige denn rechtfertigen.

Ein Verstoss liegt

b) vor, wenn Jemand den Beruf mittelbar benutzt, um zu Unlauterkeiten zu kommen, z. B. wenn er Personen, mit denen er beruflich in Berührung kommt, anbettelt oder um Darlehen ersucht, oder mit Frauen, die mit ihm beruflich verkehren, geschlechtliche Unlauterkeiten treibt.

Ein Verstoss liegt vor,

c) wenn er überhaupt in der Ausübung des Berufes den Anstand nicht wahrt, die Rücksichten verletzt, die er Anderen schuldig ist; so insbesondere wenn er unnöthiger und ungegründeter Weise die Persönlichkeit seines Gegners oder die bei der Patenterteilung thätigen Personen subjectiv angreift, während ihm objectiv jedes, auch das schärfste Urtheil erlaubt ist; und auch eine subjective Anklage ist ihm gestattet, wenn er einen gerechtfertigten Grund hat, sofern er nach gewissenhafter Prüfung annimmt, dass Missverhältnisse vorhanden sind, deren Beseitigung im Interesse seines Schützlings oder auch nur im bedeutsamen Interesse des öffentlichen Wohles liegt. Ist er hier trotz gewissenhafter Prüfung im Irrthum, so ist er entschuldigt.

b. Ausserhalb des Berufes.

§ 295.

Ein Patentanwalt ist aber auch zu einem würdigen Verhalten ausserhalb seines Berufes verbunden (§ 5 P.A.G.).

Ein unwürdiges Verhalten kann insofern in Betracht kommen, als es

a) objectiv die Persönlichkeit als eine im Innern schlechte und vertrauensunwürdige darstellt, oder als es

b) subjectiv in der Lage ist,

α) dem Publikum das Vertrauen auf die Person zu nehmen, und

β) den ganzen Stand herabzusetzen und als einen minderwerthigen erscheinen zu lassen.

Der Fall a) wird wenig in Betracht kommen; ein Ausspüren des privaten Verhaltens einer Person, um ihr beruflich etwas anzuhaben, ist unzulässig. Nicht selten ist Jemand beruflich ein anderer Mensch, als sonst im Leben, und die Schlüsse aus der Einheit der Persönlichkeit heraus sind psychologisch höchst bedenklich und bei der Vielseitigkeit und Vielgestaltigkeit des seelischen Lebens oft irreführend; es müsste denn sein, dass Jemand gerade nach der Seite der Vertrauenswürdigkeit sich schwere Fehler hat zu Schulden kommen lassen, z. B. als falscher Spieler, als Wucherer, als Nichterfüller von Ehrenscheinen u. s. w. Dagegen hat namentlich das geschlechtliche Leben mit dem Berufe nichts zu thun.

Anders ist der Fall b). Dieser kommt nur dann in Betracht, wenn das unsittliche Verhalten der Person in die Oeffentlichkeit gedrungen und zum Gegenstand öffentlichen Aergernisses geworden ist. Hier kann auch ein geschlechtlich unsittliches Leben von Bedeutung werden, aber regelmässig nur dann, wenn es nicht durch Aergernissucht und Brodneid an das Tageslicht gekommen ist, sondern der Patentanwalt selbst die Schranke durchbrochen hat, welche ihm sein Beruf auferlegt, und die Dinge, die dem Publikum Aergerniss erregen, öffentlich treibt. Sollte er auch der Stimme des Publikums für seine Person trotzen wollen, sollte ihm auch der Verlust der Praxis in Folge der Zurückhaltung des Publikums gleichgültig sein, so ist er es dem Stande gegenüber schuldig, ihn nicht in das Aergerniss hereinzuziehen und bei dem Volke in schlimmes Ansehen zu bringen.

Nach dieser Richtung hin würde natürlich auch eine Verurtheilung wegen eines Vergehens zu betrachten sein, das einen schweren Verderb der ganzen Persönlichkeit kundgäbe; wogegen die Verurtheilung wegen eines Gelegenheitsvergehens leichter zu nehmen ist. Von den Vergehungen würden natürlich solche, die sich auf Geld und Gut beziehen oder eine Vertrauensverletzung enthielten, besonders schwer wiegen.

Aber auch Nichtvergehungen können hierher gehören, z. B. schroffe Unwahrheiten, die öffentlich aufgestellt und nachgewiesen, die Person blossstellen, Untreue im Dienste, schwere Verstösse gegen die finanzielle Redlichkeit, grobe Verletzungen des Gebots

des ehrlichen Wettbewerbes; dagegen nicht blosser Undank, nicht bloss Streitsucht mit Dritten, nicht bloss Beleidigungen, wenn es nicht etwa niedrige Verleumdungen sind, nicht bloss Zerwürfnisse mit Anderen in Geldsachen, nicht bloss Leichtfertigkeit in der Vermögensbehandlung, nicht bloss Unsauberkeit in der äusseren Lebensführung.

Die politische Thätigkeit kann ebenso wenig in Betracht kommen, als bei einem Rechtsanwalt; ja noch weniger, da die Berufsthätigkeit des Patentanwaltes eine speciell technische ist und mit der Staatsverwaltung nichts zu thun hat. Insbesondere kann die Thätigkeit als Socialdemokrat hier nicht von Bedeutung sein; denn wenn man die Socialdemokratie auch jetzt noch als umstürzlerische Partei betrachtet, so steht sie zwar der Staatsbeamtenstellung, nicht aber der Berufsstellung im Wege: ist es die besondere Aufgabe des Staatsbeamten, die jetzige Staatsordnung zu stützen, so steht der Berufsthätige dem Staate nicht anders gegenüber, als jeder Dritte.

Auch das Urtheil des Publikums kommt hier nicht in Betracht, hier ebenso wenig als in religiösen Dingen. Wenn auch für den Berufsstand die Stimmung des Volkes nicht bedeutungslos ist, so darf diese doch nicht in solchen Dingen ausschlaggebend sein, wo es sich um die Freiheit des politischen oder religiösen Bekenntnisses handelt. In dieser Beziehung enthält auch § 2 Ziff. 4 und § 5 des P.A.G. eine besondere Bestimmung; sie war nothwendig, um die Unabhängigkeit des maassgebenden staatlichen Urtheils vom Urtheil des Publikums zum Ausdruck zu bringen, und um zugleich hervorzuheben, dass es sich bloss um Beruf, nicht um Staatsamt handelt und darum die besonderen Rücksichten des Staatsamtes ausser Betracht blieben.

Uebrigens muss naturgemäss, wie in allen seelischen Verhältnissen, auch in Dingen, welche die Disciplin angehen, die Verjährung in Betracht kommen. Liegen solche Dinge zeitlich weit zurück, sind sie durch ein würdiges Verhalten und durch tüchtige Leistungen in der Zwischenzeit aufgewogen worden, so ist den objectiven, wie den subjectiven Rücksichten genug gethan. Weder kann hier ein innerer psychologischer Zusammenhang mit der jetzigen Thätigkeit angenommen werden, noch kann billiger Weise das Publikum bei Beurtheilung der Personen auf längst vergangenes zurückgreifen. Höchstens als unterstützende Momente können solche Dinge herangezogen werden, wenn es sich um Würdigung gegenwärtiger Verfehlungen handelt.

Darum halte ich es auch nicht für richtig, aufzustellen, dass ein einmal ehrengerichtlich ausgeschlossener für alle Zeiten ausgeschlossen ist. Eine Bestimmung, wie in der Rechtsanwaltsordnung § 5 Ziff. 2, haben wir hier nicht, und bei der Rechts-

anwaltsordnung gelten noch andere Rücksichten. Aber allerdings eine solche nachträgliche Aufnahme kann nur eine seltene, durch langjährige erprobte Thätigkeit gerechtfertigte Ausnahme sein.

Ausserdem kann der Fall vorkommen, dass eine spätere Zeit das Urtheil des Disciplinargerichts für zu hart und ungerecht erachtet. Da hier durch Begnadigung nicht geholfen werden kann, so muss die Möglichkeit offen stehen, einem auf solche Weise Ausgeschlossenen den Eintritt wieder zu gewähren: er erfolgt dann durch ein nachträgliches Urtheil des Ehrengerichts, das nach § 2 Ziff. 4 angerufen wird. Das Gleiche müsste gelten, wenn das frühere Ehrengericht den Begriff der politischen oder religiösen „Exemption“ zu eng gefasst hätte.

5. Sicherung. Folgen der Pflichtverletzung.

§ 296.

Für die Erfüllung dieser Pflichten in und ausserhalb des Berufes hat der Patentanwalt den Handschlag zu geben (§ 5 P.A.); der Handschlag hat eine moralische, aber auch nur moralische, nicht juristische Bedeutung.

Eine Verletzung der Berufspflichten kann zur Folge haben:

Verweis,
Geldstrafe bis zu 3000 M,
Geldstrafe bis zu 3000 M. und Verweis zugleich,
Löschung aus der Liste der Patentanwälte,
§ 7 P.A.

Die Geldstrafe, welche mit dem Verweis verbunden werden kann, fällt an den Staat (nicht etwa an eine Patentanwaltskasse).

Die Strafen sind Disciplinarstrafen; daraus geht hervor:

1. eine kriminelle Strafe schliesst eine disciplinäre nicht aus; denn es handelt sich hier nicht um Verletzung der durch das Strafrecht geschützten Rechtsgüter, sondern um Verletzung der Berufspflicht;

2. die disciplinäre Strafe (auch die Geldstrafe) kann nur den Patentanwalt, nicht etwa einen dritten Gehilfen oder Anstifter treffen;

3. die Disciplinarstrafen können nicht durch Begnadigung aufgehoben oder gemindert werden;*)

4. ein Recht der Einziehung (Konfiskation) hat das Disciplinargericht nicht.

*) Anders nach dem Reichsbeamtengesetz, § 118; aber hier handelt es sich um Beamte, nicht um Berufsstände; auch die Disciplinarstrafe des Ehrengerichts und Ehrengerichtshofs der Rechtsanwälte unterliegt nach richtiger Ansicht nicht der Begnadigung.

Die Strafen sind Disciplinarstrafen für Pflichtverletzungen und für Unwürdigkeit; die Pflichtverletzung kann in einer einzelnen besonderen Thätigkeit, sie kann auch im ganzen Verhalten gefunden werden, ebenso die Unwürdigkeit; im ersteren Falle können einzelne Strafen erkannt werden, im letzteren nur eine Strafe im Gesamten; im ersteren Falle ist durch das Urtheil die einzelne Thätigkeit, im letzteren Falle das ganze Verhalten consumirt und strafrechtlich erledigt. Sollen mehrere Strafen erkannt werden, so ist zu bemerken, dass die Entlassung alle anderen Strafen aufzehrt; der Verweis wird, wenn er sich auf eine Mehrheit von Thätigkeiten bezieht, zusammen ertheilt; Geldstrafen werden cumulirt, doch so, dass der Betrag von 3000 M. nicht überstiegen wird; ebenso werden Geldstrafen und Verweis cumulirt.

III. Persönliche Erfordernisse des Berufsrechtes.

1. Regel.

§ 297.

Das deutsche P.A.G. gehört zu denjenigen Gesetzen, welche nicht bloss allgemeine, sondern auch individuelle Befähigungsvoraussetzungen aufstellen; mit Recht, denn die Aufgaben, die an den Patentanwalt herantreten, sind ganz ausserordentliche, und das Publikum, das sich an sie wendet, muss ganz besondere Sicherheit haben, dass seine Interessen gut vertreten sind; sodann ist das erfindende Publikum oft nichts weniger als geschäftserfahren, und es kann daher, wenn es in falsche Hände kommt, schwer geschädigt werden; endlich ist die Beschäftigung der Patentanwälte nicht ein Gewerbe, sondern ein Beruf, und die Berufstüchtigkeit ist die naturgemässe Gegengabe gegenüber den Vortheilen, welche der Beruf gewährt. Es gibt daher allgemeine und besondere Voraussetzungen.

Die allgemeinen Voraussetzungen sind:

1. Voraussetzungen des Erwerbs der Patentanwaltschaft: solche Voraussetzung ist ein Alter von 25 Jahren;
2. Voraussetzungen der Ausübung der Patentanwaltschaft; dieser Voraussetzungen gibt es zwei: Wohnsitz im Inland und Verfügungsfähigkeit über das Vermögen. Wem eines dieser beiden fehlt, der ist nicht von der Patentanwaltschaft, aber von der Ausübung ausgeschlossen. Für den Eintrag in die Patentanwaltsliste ist beides gleich, denn auch im Falle 2) soll, wenn die Ausübung der Patentanwaltschaft ausgeschlossen ist, ein Eintrag nicht stattfinden. Wohl aber treten die Unterschiede, wie unten (S. 721, 724) zu zeigen, anderwärts hervor.

Hiervon gilt noch Folgendes: Es wird verlangt:

a) Wohnsitz im Inlande und zwar berufsmässiger Wohnsitz, d. h. so, dass der Patentanwalt für seine Berufsleistungen im Inlande eine Arbeitsstelle hat und hier zu erreichen ist, wogegen es nichts ausmacht, wenn er im Inlande seine Arbeitsstätte und etwa an einem benachbarten Auslandsorte seine Privatwohnung hat;

b) Verfügungsfähigkeit über sein Vermögen: ausgeschlossen sind daher die Entmündigten und die Gantschuldner, solange Entmündigung und Konkurs dauert.

Damit sind die allgemeinen Voraussetzungen erschöpft; sind sie erfüllt und zugleich die besonderen Voraussetzungen gegeben, so muss der Bewerber zugelassen werden; daher auch, wenn er ausländischer Nationalität ist, daher auch Frauen.

Besondere Voraussetzungen sind:

1. Ein würdiges Vorverhalten; hier kommen die oben (S. 707 f.) erwähnten Umstände anticipando in Betracht; jedoch muss man dabei wohl berücksichtigen, dass nicht schon jeder Verstoss gegen ein zutreffendes Verhalten eine Unwürdigkeit bewirkt; ein solcher, im Berufe begangen, würde vielleicht zu einer Ordnungsstrafe führen, ohne dass er die Entfernung aus dem Stande begründete. Es müssen also schon schwere Fälle vorliegen, die im Berufe zur Ausstossung führten; sie können aber auch schon in einer patentamtlichen Thätigkeit vor der Patentanwaltsordnung gefunden werden. Im Uebrigen kann hierfür ein ehrengerichtliches Verfahren angerufen werden, wie dies alsbald (S. 717, 730) zu erörtern ist.

Besondere Voraussetzung ist

2. die technische Befähigung. Darin liegt der Kern unseres Gesetzes: in den Beruf sollen nur solche Personen eintreten, welche unzweifelhafte Proben ihres technischen Könnens und Wissens abgelegt haben. Solche Proben könnten in beliebigen Leistungen gefunden werden; das Gesetz beschränkt aber das Ermessen der Zulassungsbehörde: abgesehen von transitorischen Verhältnissen muss die Befähigung durch ein bestimmtes, äusserlich gekennzeichnetes Studium und durch Prüfungen dargelegt werden. Hierbei hat man zu unterscheiden:

a) regelrechte Verhältnisse,

b) Uebergangsverhältnisse.

a) In regelrechten Verhältnissen muss Folgendes zusammentreffen:

α) Besuch einer Hochschule,

β) Hochschulprüfung,

γ) ein Jahr gewerblicher Thätigkeit,

δ) zwei Jahre Thätigkeit im gewerblichen Rechtsschutz,

ε) patentamtliche Prüfung.

Diese Bedingungen müssen zusammen vorliegen; insbesondere

wird Niemand zur patentamtlichen Prüfung ϵ) zugelassen, wenn nicht die Voraussetzungen $\alpha - \delta$ erfüllt sind.

α) Die Hochschule kann eine Universität oder technische Hochschule (auch Bergakademie) sein, es muss aber eine Hochschule sein; sie muss

$\alpha\alpha$) eine Hochschule, sie muss also zur Entwicklung und Pflege der Wissenschaft oder Technik und zugleich zur Heranbildung wissenschaftlicher oder technischer Fachleute bestimmt sein — diese Doppelstellung ist das hauptsächlichste Erforderniss der Hochschule;

sie muss

$\beta\beta$) als Hochschule, wenn auch nicht staatlich gegründet, so doch staatlich anerkannt sein; eine auch noch so bedeutende Privatschule würde nicht hinreichen.

Ob im Uebrigen die Hochschule alle Fakultäten und Zweige hat oder nur einige, kommt nicht in Betracht (Bergakademien sind besonders genannt); sie muss aber naturwissenschaftliche oder technische Fächer pflegen, wie sich das noch unten ergeben wird.

Auf dieser Hochschule muss der Bewerber naturwissenschaftliche und technische Studienzweige betrieben haben (ein Zeugniß fleissigen Betriebes ist allerdings nicht nothwendig; es muss das akademische Besuchszeugniß genügen). Er braucht nicht bloss solche Fächer betrieben zu haben; es kommt insbesondere auch nicht darauf an, in welcher Fakultät er immatrikulirt war — ein Jurist oder Theologe könnte ein Semester, in dem er Physik gehört hat, sich anrechnen lassen. Auch das ist nicht nöthig, dass der Schwerpunkt seiner Thätigkeit in diesen Disciplinen lag; es schadet nichts, wenn er zugleich auf anderen Gebieten, und hier vielleicht mehr gearbeitet oder gelernt hat. Welche und wie viele Fächer er betrieben hat, kommt nicht in Betracht, sofern er nur auf Grund dessen zu einer akademischen Fachprüfung zugelassen ist; doch muss er mindestens zwei naturwissenschaftliche und zwei technische Fächer als ordentlicher Hörer, d. h. in akademisch eingezeichneter Weise gehört haben, denn das Gesetz verlangt das Studium naturwissenschaftlicher und technischer Fächer.

Das Erforderniss des Hochschulstudiums ist unbedingt, es kann nicht erlassen werden; es ist unbedingt, auch wenn der Bewerber ohne dieses zu einer Fachprüfung zugelassen worden wäre; und das akademische Studium muss regelrecht der Fachprüfung vorhergehen; doch ist anzunehmen, dass, wenn Jemand ohne dieses die Fachprüfung bestanden hätte, diesem Erforderniss durch Besuch einer Hochschule (von mindesten 1 Semester) mit dem Hören (von mindesten 2 naturwissenschaftlichen und 2 technischen) Vorlesungen genügt werden könnte, da kein durchgreifender Grund vorliegt, die Zeitfolge von Prüfung und akademischem Studium

obligatorisch zu machen; obgleich das Gesetz die Prüfung als dem Studium nachfolgend bezeichnet, weil dies natürlich der regelmässige Weg ist.

Die Hochschule muss regelrecht eine inländische sein; doch kann durch Beschluss der Prüfungskommission davon im einzelnen Falle eine Ausnahme gemacht werden. Ein Beschluss der Prüfungskommission, bestimmte ausländische Hochschulen ein und für allemal gleichwerthig zu betrachten, kann für die Kommission als leitendes Normativ gelten, rechtliche Bedeutung hat es nicht; die Kommission kann daher stets im einzelnen Falle Ausnahmen machen, sie kann auch den Beschluss jederzeit ändern; einen Rechtsanspruch erlangt Niemand daraus.

β) Sodann ist erforderlich Hochschulprüfung, und zwar Hochschulprüfung in naturwissenschaftlichen oder technischen Fächern. Hochschulprüfung ist eine Prüfung, die auf Grund von Hochschulstudien abgelegt zu werden pflegt; sie kann eine Prüfung durch Organe der Hochschule, sie kann Prüfung durch staatliche Organe sein; vorausgesetzt, dass die Prüfung staatlich anerkannt ist und nicht bloss privaten Charakter trägt. Eine Stipendienprüfung würde also nicht genügen, wohl aber genügt die akademische Doktorprüfung; dagegen würde eine Doktorertheilung ohne Prüfung nicht hinreichen, auch nicht die Ertheilung eines Ehrendoktors.

Die Hochschulprüfung muss unter allen Umständen eine inländische sein.

γ) Es ist erforderlich einjährige praktische Beschäftigung im Gewerbe, vorausgesetzt ist ein Gewerbe, das technisches Können oder naturwissenschaftliche Bildung voraussetzt. Ob die Thätigkeit eine Thätigkeit im eigenen Namen oder im Gewerbe eines Dritten ist, kommt nicht in Betracht; nicht in Betracht kommt, ob sie eine intensive oder weniger intensive war; doch wird vorausgesetzt, dass sie fortdauernd, regelmässig, gewerblich und ohne wesentliche Unterbrechungen (abgesehen von den nöthigen Erholungsunterbrechungen) gewesen ist. Eine Unterbrechung durch Krankheit kommt nicht in Rücksicht, wenn sie unerheblich war (z. B. keine 6 Wochen betrug, wie nach Rechtsähnlichkeit angenommen werden kann).

Die Beschäftigung muss eine praktische sein; eine akademische Beschäftigung würde nicht genügen; sie muss eine praktische für ein Gewerbe sein: blosse Erfinderversuche, wenn auch noch so eingehend, würden nicht genügen; der technische Geist soll eben gerade im technischen Betrieb Ueberblick und Routine erlangen, der Patentanwalt soll die Welt des Gewerbes praktisch kennen.

Die Beschäftigung muss eine Beschäftigung im Inlande sein; doch kann die Prüfungskommission im einzelnen Falle die Beschäftigung im Auslande (z. B. in den Vereinigten Staaten) als genügend erachten.

d) Dazu kommt eine mindestens 2jährige Beschäftigung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes (also des Patent-, Gebrauchsmuster- und Markenrechts); dass sich die Beschäftigung auf alle 3 Gebiete erstreckt hat, ist wünschenswerth, aber nicht nothwendig: es könnte genügen, wenn ein Bewerber sich nur mit dem Markenschutz befasst hat. Die Beschäftigung muss eine praktische gewesen sein: theoretische Studien, akademische Thätigkeit würde nicht hinreichen. Die Beschäftigung wird natürlich meist eine Beschäftigung bei einem Patentanwalt sein; es muss aber eine Beschäftigung sein, welche in die Technik des patentamtlichen Betriebes eingreift: bloss Bureau- oder Kassengeschäfte, bloss Buchhaltung würde nicht hinreichen; es muss eine Beschäftigung sein insbesondere in Entwürfen patentamtlicher Schriften und Vorbereitung solcher und in Begutachtung einzelner Fälle. Im übrigen gilt, was die Intensität der Beschäftigung betrifft, das obige. Die Beschäftigung muss eine inländische sein, doch ist auch hier Dispens durch die Prüfungskommission möglich.*)

e) Das Bestehen der patentamtlichen Prüfung. Sie muss eine Prüfung der Rechtskenntnisse sein: sie bezieht sich auf Rechtskenntnisse, wie sie der Patentanwalt braucht, also insbesondere auf Kenntnisse der Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes, aber auch auf allgemeine Rechtskenntnisse des Civilrechts und Prozesses, soweit sie in den Kreis patentanwaltlicher Thätigkeit fallen. Sie kann sich auf das inländische wie ausländische Recht beziehen, wobei aber stets das inländische Recht das überwiegende sein muss.

Sie erfolgt nach der Prüfungsordnung vom 25. Juli 1900 vor einer Kommission, die aus einem Patentanwalt und zwei Mitgliedern des Patentamts besteht, wovon eines rechtskundig sein soll; das rechtskundige Patentamtsmitglied führt den Vorsitz.**) Die Prüfung soll schriftlich und mündlich sein, die schriftliche Prüfung soll eine wissenschaftliche und eine praktische Frage behandeln, die mündliche Prüfung soll nach der schriftlichen stattfinden, das Prüfungsergebniss aus beiden zusammen entnommen werden.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist selbstständig und unabhängig: die Prüfungskommission wirkt nicht als Verwaltungs-, sondern als Verwaltungsrechtspolizeibehörde und ist als solche von jedem höheren Geheiss unabhängig (oben S. 690); und zwar gilt dies sowohl was ihre Entscheidung bezüglich der Zulassung

*) Ausübung der praktischen Thätigkeit in § 3 Abs. 2 bezieht sich auf die Fachthätigkeit, wie auf die Rechtsschutzthätigkeit.

**) Die V.O. § 2 sagt: „muss“, doch ist dies sicher nur eine Sollvorschrift; wenn also aus Versehen die Ernennung anders ausfiel, würde die Rechtsbeständigkeit der Prüfung nicht in Frage kommen.

zur Prüfung, als auch was ihre Entscheidung über den Ausfall der Prüfung betrifft.

Das Ergebniss der Prüfung ist dem Bewerber zu verkünden; mit der Verkündung wird es unumstösslich; insbesondere kommen etwaige Mängel bei der Prüfungsführung nicht in Betracht, mindestens wenn der Prüfling für bestanden erklärt wird; wird er nicht für bestanden erklärt, so könnte er bei dem Reichskanzler das Resultat der Prüfung dann anfechten, wenn die wesentlichen Grundlagen fehlten, wenn er etwa ohne schriftliche Arbeit oder ohne mündliche Prüfung für durchgefallen erklärt würde, insbesondere auch, wenn eine „Frustrirung“ zu Unrecht angenommen wurde.*) Eine Frustrirung liegt vor, wenn der Prüfling den Termin zu schriftlicher oder zu mündlicher Prüfung ohne genügende Entschuldigung versäumt, und zwar zweimal versäumt: der zweimal Säumige kann (nicht muss) für durchgefallen erklärt werden. Eine Anfechtung des negativen Ergebnisses wäre auch aus dem Grunde möglich, dass der Prüfling zur Zeit der Prüfung geisteskrank gewesen sei.

Der Nichtbestandene hat das Recht, die Prüfung nach einer Frist von mindestens 6 Monaten zu wiederholen.

Der zum zweitenmal Durchgefallene ist für immer ausgeschlossen; doch wirkt der Ausschluss nicht so sehr, dass, wenn er aus Versehen ein weiteres mal zur Prüfung zugelassen würde und sie bestände, diese nunmehr bestandene Prüfung unwirksam wäre; in diesem Falle würde die bestandene Prüfung vorgehen, sobald ihm das Resultat verkündet ist.

§ 298.

Alle diese Voraussetzungen schaffen noch nicht die berechtigte Patentanwaltschaft. Berechtigter Patentanwalt wird Jemand nur, wenn er auf Grund dieser Voraussetzungen sich beim Patentamt angemeldet und die Eintragung in die Liste erwirkt hat; das Patentamt aber ist verpflichtet, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die Eintragung in die Liste zu vollziehen. Die Eintragung ist daher Rechtspolizeithätigkeit; sie erfolgt durch das Patentamt (S. 689); und zwar, da hierfür keine besondere Abtheilung vorgesehen ist, durch die vom Präsidenten bezeichnete Person oder Abtheilung (§ 3 Ausf.O. zum P.G.). Bestimmt der Präsident dazu eine Anmeldeabtheilung, so geht die Beschwerde dagegen an die betreffende Beschwerdeabtheilung; andernfalls gibt es nur eine Beschwerung beim Präsidenten, eventuell beim Reichs-

*) Eine Frist der Anfechtung besteht nicht. Im Falle der erfolgreichen Anfechtung müsste er nochmals zur Prüfung zugelassen werden, als wie wenn die Prüfung gar nicht erfolgt wäre.

amt des Innern. Natürlich hat der Listenführende nur zu prüfen, ob die zur Eintragung nöthige Rechtslage gegeben ist, er hat nicht auch nachzuprüfen, wie sie entstanden ist; so erwächst durch den günstigen Ausfall der Prüfung eine Rechtslage, und es ist nicht nachzuforschen, ob sie mit Recht entstanden ist oder nicht.

Eine besondere Art der Beschwerde findet statt, wenn die Würdigkeit nicht angenommen worden ist. In diesem Fall gibt es keine gewöhnliche Beschwerde, es gibt nur eine an bestimmte Frist (von 1 Monat) gebundene Beschwerde beim Patentamt, über die das Ehrengericht entscheidet: der Beschwerende verlangt damit ein Disciplinarverfahren gegen sich, und es findet das gewöhnliche Disciplinarverfahren statt mit der Möglichkeit der Berufung an den Ehrengerichtshof.

Ist die Eintragung geschehen, so hat der Eingetragene „prima facie“ die Berufsstellung als Patentanwalt; er muss daher jedenfalls einstweilen zugelassen werden und darf den Titel als Patentanwalt tragen, dies auch dann, wenn die Eintragung auf Irrthum oder selbst auf Arglist eines Beamten beruhte. Trotzdem hätte er die Berufsstellung nur, soweit es nöthig ist, um das Register zu „respektiren“. Der Präsident des Patentamtes kann jederzeit, natürlich auf seine Verantwortung hin, die Berichtigung des Registers verfügen, und mit der Berichtigung tritt der Eingetragene auch dem Publikum gegenüber aus der Berufstellung heraus. Der Präsident ist entsprechendenfalls verpflichtet, so zu verfahren; denn das Register ist, solange es nicht unter einer bestimmten Abtheilung des Patentamtes steht (oben S. 716) vom Präsidenten abhängig, und er hat auch über die Personen, die vor dem Patentamt auftreten, zu wachen (§ 17 P.A.G.).

In einem Punkt ist eine besondere Bestimmung gegeben. Auf Grund der irrigen Annahme der Würdigkeit kann die Eintragung nur in Gestalt der Löschung und nur unter der Voraussetzung der Löschung rückgängig gemacht werden. Es muss also ein ehrengerichtliches Verfahren erfolgen und in diesem auf Löschung erkannt werden. Das ehrengerichtliche Verfahren bezieht sich dann (ebenso wie wenn es sich erst um die Aufnahme in der Liste handelt) auf das frühere Verhalten, und nur dieses kommt in Betracht (§ 7 f. P.A.G.).

Im Uebrigen ist die Liste öffentlich, sie steht der Einsicht frei, und Eintragungen und Löschungen werden veröffentlicht (§ 15 P.A.G.); die Kenntniss ihres Inhalts ist für die Patentanwaltschaft, wie für das Publikum von der grössten Bedeutung.

2. Uebergangsverhältnisse.

§ 299.

Soweit die regelrechten Verhältnisse.

b) Für die Uebergangszeit gelten besondere Bestimmungen (§ 20, 21), weil es hart und ungerecht wäre, von denjenigen, welche sich bereits als Patentanwälte erprobt haben, nachträglich, wie von Neulingen, Prüfungen und andere Bildungsnachweise zu verlangen, und weil die Männer aus früherer Zeit sich nicht auf das jetzige Patentanwalts-G. einrichten konnten, mithin ein bestimmtes Recht auf den erworbenen Besitzstand haben.

Hiernach soll

α) wer mindestens seit dem 1. Januar 1899 das „Vertretungsgeschäft“ berufsmässig betreibt und zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Oktober 1900) es noch betreibt, auf sein Verlangen ohne die besonderen Voraussetzungen unter a), also ohne die Voraussetzungen des § 3 und 4 P.A.G. in die Patentanwaltsliste eingetragen werden. Er hat das Recht, sofern seine Geschäftsführung und sein Verhalten in Ausübung des Berufs sowie ausserhalb desselben „zu erheblichen Anständen keinen Anlass gegeben hat.“ (§ 20 P.A.G.).

Diese Bestimmung kann doppelt verstanden werden; entweder als Recht der bisherigen Patentanwälte unter der Voraussetzung der Würdigkeit und Fähigkeit, oder als eine discretionäre Macht der Behörde, welche darüber befinden soll, nämlich der Prüfungskommission.

Unzweifelhaft gilt das erstere; die bisherigen Patentanwälte haben das Recht auf Ernennung, sofern die betreffende Voraussetzung gegeben ist; sie haben das Recht ebenso wie diejenigen, welche unter dem neuen Recht die Prüfungen bestanden und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt haben; sie haben es, sofern die Voraussetzungen in ihrer Person (S. 711 f.) erfüllt sind, also Wohnsitz im Inlande, Alter von 25 Jahren, Verfügungsfähigkeit über ihr Vermögen, würdiges Vorverhalten — sie haben es, jedoch mit einer Modification: während nämlich gegenüber denjenigen, welche den Befähigungsnachweis des neuen Rechts an sich tragen, der Beweis der Nichtbefähigung nicht geführt werden kann, kommt bei diesen Patentanwälten älterer Ordnung nicht nur die bisher bewiesene Würdigkeit in Betracht — solches ergibt sich bereits aus § 2, sondern auch die bisher im Beruf bewiesene Befähigung; m. a. W. ein solcher kann zurückgewiesen werden, nicht nur wenn er sich als unwürdig erwiesen hat, sondern auch wenn seine bisherige Geschäftsführung einen allzu grossen Mangel an Befähigung und Kenntnissen verrieth. Das will es heissen, wenn ausserhalb der Würdigkeit noch verlangt wird, dass die „vita anteacta“ zu erheblichen Anständen keinen

Anlass gegeben hat; was allerdings, da die Würdigkeit sich bereits aus § 2 ergibt, anders hätte ausgedrückt werden sollen.

Die Entscheidung hat die Prüfungskommission, und auf einmonatliche Beschwerde des Antragstellers der Ehrengerichtshof (S. 722); dieser wirkt also in diesem einen Fall nicht nur als Richter über die Würdigkeit, sondern auch als Richter über die Befähigung, und dies ist völlig zutreffend. — Natürlich geht aus dieser ganzen Fassung und Bestimmung hervor, dass nur in solchen Fällen eine Zurückweisung erfolgen darf, wo greifbare Mängel vorliegen, wo bestimmte Anlässe gegeben sind, welche einen offenbaren Mangel im Können und Wissen zeigen; denn nur auf solche Mängel ist das ganze ehrengerichtliche Verfahren angelegt.

Dass die bisherigen Patentanwälte in der oben bezeichneten Weise ein Recht haben, geht auch schon daraus hervor, dass man sie bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Verfahrens in der Patentanwaltsthätigkeit belässt, wie einen zugelassenen Patentanwalt (§ 20 P.A.G.)

Voraussetzung ist, dass der Patentanwalt von dem 1. Januar 1899 bis zum 1. Oktober 1900 die Patentanwaltschaft in seinem Namen betrieben hat; er muss sie also nicht nur am ersten, sondern auch am letzten Zeitpunkte, er muss sie auch in der Zwischenzeit betrieben haben,*) und zwar ununterbrochen, d. h. ohne wesentliche Unterbrechungen.**). Dazu genügt aber nicht, dass er ein Patentanwaltsbureau aufgethan hat, sondern er muss auch wirklich thätig geworden sein; die Intensität seiner Thätigkeit richtet sich natürlich nach dem Zuspruch, den er bei dem Publikum gefunden hat; wesentlich ist aber, dass er so viel zu wirken gefunden hat, dass eine fortdauernde Thätigkeit bei dem Patentamte zu constatiren ist. Und diese Thätigkeit muss eine berufsmässige gewesen sein, d. h. eine Thätigkeit, die auf die Lebenszeit oder doch auf unbestimmte Zeit angelegt ist, nicht etwa bloss für einen bestimmten Zweck und eine begrenzte Frist.

Es genügt daher nicht

1. die blosse Absicht, ein Patentbureau zu errichten, auch wenn diese Absicht sich bereits in Vorbereitungs-handlungen bethätigte;***)

2. es genügt dagegen die Thätigkeit für einen Patentberech-

*) Sollte er sie nicht betrieben haben, weil ihn eine Konkurrenzklauseel hinderte, so hat er sie eben nicht betrieben: dieser Grund kann ihm nicht aufhelfen, vgl. Prüfungskommission 23. Januar 1901 Bl. f. Patentw. VII S. 7.

**) Kleinere Unterbrechungen schaden nichts; insofern kann eine Thätigkeit vor dem 1. Januar 1899 in Betracht kommen; es kann dadurch festgestellt werden, dass trotz einer am 1. Januar 1899 erfolgten Unterbrechung der Beruf doch an diesem Zeitpunkt betrieben wurde, vgl. Prüfungskommission 9. Novbr. 1900 Bl. f. Patentw. VI S. 262.

***) Prüfungskommission 12. Januar 1901 Bl. f. Patentw. VII S. 6.

tigten, für eine Fabrik, für eine Unternehmung, sofern diese Thätigkeit eine fortdauernde war und der Antragsteller sich als Patentanwalt aufgethan hatte, so dass er, wenn auch nur theoretisch, die Möglichkeit eröffnete, auch für Dritte zu handeln; dies namentlich auch für den Fall, dass etwa für diese Unternehmung nichts mehr zu thun wäre;

3. dagegen genügt es nicht, wenn er lediglich als gesetzlicher Vertreter seines Mündels gehandelt hat, denn dies ist kein berufliches Handeln;*)

4. ebenso wenig genügt eine Consultationspraxis, ein blosses Rathgeben, eine Vorbereitung von Anträgen, die dann von den Betheiligten selbst gestellt werden;**) ebensowenig genügt die Beistandschaft;***)

5. es genügt natürlich auch nicht, wenn Jemand sich sonst mit Patenten zu thun macht, also z. B. für ihre Verwerthung thätig gewesen ist,†) denn die Verwerthungsthätigkeit ist keine Vertretungsthätigkeit: Patente verwerthen ist ein Gewerbe, nicht ein Vertretungsberuf, ebenso wie wenn etwa ein Rechtsanwalt neben der Anwaltsthätigkeit die Veräusserung von Forderungen oder die Uebertragung von Hypotheken zu seinem Geschäft machen sollte. Eine solche Verwerthungsthätigkeit ist dem Patentanwälte nicht verwehrt, allein sie kann die Vertretungsthätigkeit nicht ersetzen, und bei Beurtheilung des § 20 kommt also diese anderweite Beschäftigung nicht in Betracht.

Schon hieraus geht hervor, dass eine neben der Vertretungsthätigkeit einhergehende anderweitige Beschäftigung dem § 20 nicht im Wege steht, sofern nur eine richtige fortdauernde Vertretungsthätigkeit stattgefunden hat; auch das kann man nicht verlangen, dass in der Vertretungsthätigkeit der Kern und das Hauptgewicht der Thätigkeit war; wohl aber muss die Vertretungsthätigkeit nach obigen Grundsätzen genügend sein, um als fortdauernde Thätigkeit zu gelten, m. a. W.: man muss, um die Vertretungsthätigkeit als fortdauernde Thätigkeit zu beurtheilen, von der übrigen Beschäftigung absehen und sich fragen, ob schon diese alleinige Beschäftigung in Vertretungssachen genügen würde, die Erfordernisse einer fortdauernden Patentpraxis zu erfüllen: denn unmöglich kann einer, der eine kleine Patentthätigkeit betreibt, dabei aber sonst in intensiver Weise thätig gewesen ist, schlechter behandelt werden, als einer, der nur eine kleine Patentthätigkeit ausübte und sonst unthätig war. Dagegen kann es allerdings nicht genügen, wenn ein Gewerbetreibender, der

*) Prüfungskommission 6. Decbr. 1900 Bl. f. Patentw. VI S. 385.

**) Prüfungskommission 24. Oktober 1900 Bl. f. Patentw. VI S. 335, 6. Decbr. 1900 ib. VI S. 386.

***) Seligsohn Gew. Rechtssch. V S. 295.

†) Prüfungskommission 2. Februar 1901 Bl. f. Patentw. VII S. 35.

mit Patenten handelte, auch daneben ein und das andermal ein Patent angemeldet oder sonst eine Vertretungsthätigkeit ausgeübt hat. *)

Hierbei kommt nicht nur die Vertretungsthätigkeit für das Inland, sondern auch für das Ausland in Betracht; auch sie gehört zum Patentanwaltsberuf und kann daher mit dazu dienen, die Erfordernisse der Patentanwaltsthätigkeit zu erfüllen. Vorausgesetzt ist natürlich, dass der Antragsteller sich als Patentanwalt für das In- und Ausland aufgethan hatte; dann würde es genügen, fortlaufend thätig gewesen zu sein, sollte er auch nur Vertretungsthätigkeiten für das Ausland ausgeübt haben, — es würde genügen, wenn diese Beschränkung auf das Ausland eine lediglich durch den Zuspruch des patentsuchenden Publikums herbeigeführte Zufälligkeit war. Anders wenn Jemand seine Patentanwaltsthätigkeit nur für das Ausland eingerichtet hätte: denn ein nur für das Ausland thätiger Patentvertreter ist kein Patentanwalt im Sinne unseres Gesetzes, § 1 P.A.G.: eine solche Thätigkeit ist daher auch nicht zum Voraus (anticipando) als Patentanwaltsthätigkeit aufzufassen.

Uebrigens ist die Zeit vom 1. Januar 1899 bis 1. Oktober 1900 und nur diese Zeit massgebend; **) sie würde also genügen, wenn auch nach dem 1. Oktober 1900 die Thätigkeit aufgehört hätte.

Jedoch muss der betreffende Antrag spätestens bis zum 1. April 1901, d. h. spätestens an diesem Tage gestellt werden.

In diesem Falle nun ist die Zulassung zu bewilligen, vorbehaltlich dessen, dass die oben (S. 711) bezeichneten allgemeinen Voraussetzungen vorhanden sind, insbesondere das Alter von 25 Jahren. Auch Wohnsitz und Verfügungsfreiheit über das Vermögen muss vorliegen, jedoch tritt hier die Eigenart hervor, dass dies keine Voraussetzungen des Anwaltseins, sondern nur der Anwaltsausübung sind. Wenn also alles andere gegeben ist und der Antrag spätestens am 1. April 1901 gestellt wird, aber Wohnsitzlosigkeit oder Konkurs des bisherigen Patentanwalts vorliegt, so ist der Antrag nicht endgültig abzuweisen, sondern zur Zeit abzulehnen, was bewirkt, dass nachträglich die Zulassung zu bewilligen ist, wenn nachträglich die Hindernisse gehoben, insbesondere also der Konkurs erledigt wird; dann ist sie zu bewilligen mit Rücksicht auf die vom 1. Januar 1899 bis 1. Oktober 1900 erfolgte fortdauernde Vertretungsthätigkeit.

β) Wer mindestens am 1. Oktober 1900 das Vertretungsgeschäft in eigenem Namen betreibt, hat den Vorzug, dass er einstweilen als Patentanwalt weiter fungiren darf;

*) Prüfungskommission 30. Novbr. 1900 Bl. f. Patentw. VI S. 384.

**) Mit der aus dem Obigen (S. 719) sich ergebenden scheinbaren Ausnahme. Vgl. jetzt auch Ehrengerichtshof 1. Mai 1901 Bl. f. Patentw. VII S. 197.

so jedenfalls bis zum 1. April 1901; er darf es weiter, vorausgesetzt, dass die allgemeinen Erfordernisse (S. 711) vorhanden sind und kein Fall der Unwürdigkeit vorliegt; er darf es weiter, wenn er bis 1. April 1901 die Zulassung zur patentanwaltlichen Prüfung beantragt und die normalen Voraussetzungen behauptet; er darf es dann weiter, bis über diesen Antrag entschieden ist (§ 20 P.A.G.).

γ) Für die bisherigen ständigen Vertreter der Patentanwälte ist der Uebertritt in die Patentanwaltschaft in zwei Punkten erleichtert. Einmal in der Art, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen als ständige Vertreter anzunehmen sind, auch wenn die regelrechten Voraussetzungen hierzu nicht vorliegen, so dass sie von da aus zur patentanwaltlichen Prüfung und damit zur Patentanwaltschaft gelangen können. Sodann in der Art, dass ihnen durch einstimmigen Beschluss der Prüfungskommission die Prüfung erlassen werden kann (§ 21 P.A.G.); es kann dies geschehen, falls ein Antrag darauf vor dem 1. Oktober 1901 gestellt wird.

§ 300.

Soweit die Fälle b), die regelwidrige Zulassung mit Rücksicht auf den Besitzstand in der Uebergangszeit.

Die Entscheidung über diese regelwidrigen Verhältnisse konnte nicht der Person, welche die Patentanwaltslisten führt, übertragen werden; hier handelt es sich nicht bloss um eine formale Konstatierung bisheriger Rechtslagen, hier handelt es sich um eine oft sehr heikle Prüfung thatsächlicher Vorkommnisse und persönlicher Befähigung.

Daher ist die Entscheidung unter α) der Prüfungskommission überlassen mit einer Einmonatbeschwerde an den Ehrengerichtshof. Die Einmonatbeschwerde ist bei dem Patentamte anzumelden. Der Ehrengerichtshof als zweite Instanz hat hier über alle Punkte zu entscheiden, über die die Patentkommission zu entscheiden hatte; also nicht etwa bloss über die Würdigkeit, sondern auch über die aus der früheren Berufsthätigkeit sich ergebenden Befähigung und über die Voraussetzungen des fortdauernden Betriebs der Patentanwaltschaft (§ 20 P.A.G.). Vgl. oben S. 719.

Was den Fall unter β) betrifft, so muss er vom Präsidenten des Patentamts berücksichtigt werden; er darf eine solche Persönlichkeit nicht nach § 17 P.A.G. von der Vertretung ausschliessen. Davon ist S. 757 f. zu handeln.

Im Falle unter γ) entscheidet die Prüfungskommission in gewöhnlicher Weise über die Zulassung zur Prüfung, (ohne dass Beschwerde möglich wäre); über den Erlass derselben entscheidet sie einstimmig.

Die Entscheidung der Prüfungskommission ist eine Entscheidung; daraus geht hervor: sie consumirt die der Entscheidung unterstellten Gründe: die Entscheidung bleibt daher bestehen, auch wenn die Gründe unrichtig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen falsch sind. Die Entscheidung ist daher gültig, auch wenn etwa der Anwalt vom 1. Januar 1899 bis 1. Okt. 1900 nicht als Patentanwalt thätig war, auch wenn sein Antrag nach dem 1. April 1901 gestellt war, auch wenn seine Thätigkeit völlige Unfähigkeit, sein Verhalten völlige Unwürdigkeit gezeigt hätte: die Entscheidung der Prüfungskommission bzw. des Ehrengerichtshofs ist unabänderlich*) Die Gründe sind Motive für die entscheidende Stelle, ihre Richtigkeit aber ist nicht Bedingung für die Gültigkeit der Entscheidung. Die Entscheidung gilt als Entscheidung in ihrer Sphäre; sie gilt also nicht, was die allgemeinen Voraussetzungen des Alters, Wohnsitzes und der Verfügungsfreiheit betrifft, — in letzteren zwei Beziehungen um so weniger, als ja hier die Verhältnisse stets wechseln können.

IV. Erlöschen des Berufsrechts.

§ 301.

Die Berufsstellung eines Patentanwalts erlischt, wenn er in gesetzmässiger Weise aus der Liste gestrichen wird. Eine solche Streichung soll stattfinden, wenn bestimmte Thatsachen vorliegen. Solche Thatsachen sind:

1. Das Rechtsgeschäft des Verzichts des Patentanwalts; der Verzicht erfolgt durch Antrag auf Löschung, er ist eine ankunftsbedürftige Willenserklärung, er ist ein Rechtsgeschäft, aber nicht des Privatrechts, sondern der Verwaltungspolizei. Es gelten daher die Regeln der civilistischen Rechtsgeschäfte nicht unmittelbar, wohl aber gelten sie rechtsähnlich: daher kann eine irrige oder erzwungene Erklärung angefochten werden, die Anfechtung hat dem Patentamt gegenüber zu erfolgen. Einer Anfechtung bedarf es nicht, solange keine Löschung erfolgt ist: die ankunftsbedürftige Willenserklärung ist erst mit dem Moment der Löschung endgültig, sie ist bis dahin frei widerruflich, die Löschung hat daher den Charakter einer Rechtshandlung, einer Rechtshandlung der Verwaltungspolizei: sie hat zu geschehen, sofern die Verzichtserklärung eingetroffen und nicht zurückgenommen worden ist.

Ueber die Löschung auf Grund des Antrags des Vormundes eines Geisteskranken ist alsbald (S. 724) zu handeln.

*) Dies gilt auch für die Entscheidung nach § 21 Abs. 3 und für den dort gesetzten Termin vom 1. Okt. 1901.

Solche Thatsachen sind

2. die rechtskräftige Entscheidung im ehrengerichtlichen Verfahren, welches den Patentanwalt seiner Stellung enthebt und die Löschung in der Liste anordnet. Die ehrengerichtliche Entscheidung ist auch eine Rechtshandlung, sie ist, sobald sie ergangen, unwiderruflich, § 7 f. P.A.G., vorbehaltlich der etwaigen Wiederaufnahme des Verfahrens. Im übrigen wirkt nur die rechtskräftige Entscheidung; eine einstweilige Enthebung (wie im Beamtendisziplinarverfahren)*) gibt es nicht.

Eine weitere Thatsache ist

3. der Tod des Patentanwalts;***) die Berufsstellung ist wie jede Berufsstellung höchst persönlich. Hier erlischt das Recht vor der Löschung, und die Löschung ist keine Rechtshandlung und hat bloss bekundende Bedeutung.

In den bezeichneten Fällen bewirkt die Löschung in der Liste ein völliges Aufhören in der Patentanwaltshandlung. Anders in zwei anderen Fällen:

1. wenn es an einem Wohnsitz im Inlande fehlt,

2. wenn der Patentanwalt in der Vermögensverwaltung beschränkt ist: in diesen Fällen ist, wie schon aus dem Obigen (S. 711, 721) hervorgeht, kein Grund vorhanden, die Patentanwaltschaft aufzuheben, sondern nur, ihre Ausübung zu sperren; und daraus geht hervor: der Patentanwalt ist aus der Liste zu löschen, er ist aber auf Verlangen wieder einzutragen, wenn die Hindernisse nachträglich wegfallen. Er ist wieder einzutragen, ohne dass im Moment des Wiedereintrags die besonderen Voraussetzungen der Patentanwaltschaft vorhanden zu sein brauchen: so wenn ein Patentanwalt nach § 20 zugelassen worden ist und nur eine Streichung in diesem Sinne stattfindet: es wäre höchst ungerecht, wenn ein auf solche Weise zugelassener Patentanwalt, der das Unglück hätte, Konkurs zu machen, nun für immer ausgeschlossen wäre, ausser wenn er die nöthigen Studien und Prüfungen machte. Dasselbe muss auch dann gelten, wenn der Vormund des Geisteskranken die Löschung begehrt hat. Der Vormund hat für die Person des Entmündigten zu sorgen und ihn zu vertreten (§ 1793, 1897 B.G.B.); die Vertretung in den Angelegenheiten der Person gilt aber nur, was die Obsorge der Person während der Entmündigung betrifft. Er ist daher zum Antrag auf Löschung aus der Liste berechtigt, ja es kann dies seine Pflicht sein (vgl. S. 725); aber der Antrag kann nur mit Rücksicht auf die Ent-

*) Wie Reichsbeamten-gesetz § 125 f.

**) Eine Todeserklärung hat keine Wirkung; ist der Patentanwalt verschollen, dann ist genügender Grund vorhanden, ihn wegen Abwesenheit zu löschen; erscheint er wieder, so kann er seine Wiedereintragung begehren, auch wenn er unterdessen, z. B. nach einem Feldzuge, für todt erklärt worden wäre.

mündigung und für diese Zeit gestellt, die Löschung kann nur als Löschung für diese Zeit vollzogen werden.

Dagegen ist es kein Lösungsgrund, wenn der Patentanwalt seinen Beruf nicht betreibt, es ist ebensowenig ein Lösungsgrund beim Patentanwalt, als beim Rechtsanwalt. Wesentlich ist nur, dass Jemand sich dem Publikum gegenüber als Patentanwalt darbietet und die Pflichten eines Patentanwalts übernimmt; dann ist er Patentanwalt, auch wenn er alle Aufträge ablehnt.*) Ebenso ist Geisteskrankheit kein Grund der Löschung aus der Liste; es kann jedoch, um der Verantwortung aus § 663 B.G.B. zu entgehen, eine dringende Pflicht des Vormundes sein, die Löschung zu begehren.

Die Berufsstellung des Patentanwalts erlischt also mit der gesetzmässigen Löschung**) d. h. mit der Löschung durch den hierfür bestimmten Beamten, und dieser ist dafür verantwortlich, dass die Löschung nur aus den oben angezeigten Gründen stattfindet. Erfolgt die Löschung ohne gesetzlichen Grund, so muss sie rückgängig gemacht werden; sollte der Beamte dies versagen, so wäre die Beschwerde gegeben, wie in dem Falle, wo die Eintragung in die Liste gesetzwidrig versagt wird (S. 716). Sollte nach Erschöpfung des Instanzenzugs die Löschung bleiben, so müsste sie hingenommen werden; doch kann Antrag und Beschwerde wiederholt werden, da eine „res judicata“ für die Zukunft nicht entsteht.

V. Organe und Verfahren der Disciplin.

1. Charakteristik.

§ 302.

Das ehrengerichtliche Verfahren ist ein Verfahren der berufsmässigen Selbstdisciplin, aber unter Betheiligung von Mitgliedern des Patentamtes.

Das Disciplinarverfahren ist kein Strafverfahren,***) aber es ist ein gerichtliches Verfahren; die Mitglieder des Disciplinargerichts sind Richter und haben richterliche Funktion. Auf sie finden daher die Vorschriften Anwendung, die nicht von Civil- oder Strafrichtern allein, sondern von Richtern

*) Vgl. Seligsohn, Gew. Rechtssch. V S. 294.

**) Abgesehen von dem Fall des Todes, wo die Löschung nur erklärend (deklarativ) ist (S. 724).

***) Eine systematische Analyse des Disciplinarverfahrens ist hier nicht zu geben, sie muss in einem Anhang zur Strafprozessdarstellung gegeben werden. Die nachfolgende Erörterung beschränken sich daher auf das Nöthigste. Insbesondere sind nur Reichsgesetze zur Erläuterung herbeigezogen, da eine Berücksichtigung der theilweise auf verschiedenen Standpunkten stehenden Landesgesetze nur rechtsvergleichend, nicht rechtsergänzend geschehen könnte, Rechtsvergleichung aber hier zu weit führen würde.

überhaupt gelten, so insbesondere auch die Bestimmung des § 334, 336 R.St.G.B., und ebenso der Bestimmung des § 839 Abs. 2 B.G.B. Dass auch der Reichskanzler in dieser Beziehung gerichtlicher Beamter ist, wird sich sofort ergeben. Die Disciplinargerichte sind, wie andere Gerichte, selbstständig und von jeder Weisung unabhängig; sie können sich daher auch zur Rechtfertigung ihrer Entscheidung nicht auf höhere Weisung berufen; insbesondere ist weder der Reichskanzler noch sonst ein Beamter befugt, eine Entscheidung des Ehrengerichts oder Ehrengerichtshofs aufzuheben oder eine bestimmte Entscheidung zu verlangen.

Sie haben, wie andere Gerichte, das Beedigungsrecht in Bezug auf Zeugen und Sachverständigen, und zwar in der Art, dass sowohl das Gericht als ein beauftragtes Mitglied des Gerichts den Eid abnehmen darf; der falsch geleistete Eid ist Meineid (§ 154 St.G.B.) und die Verführung dazu wird nach § 159 St.G.B. bestraft.*)

Sie haben auch, was die Beweiserhebungen betrifft, die Befugniss, die Rechtshülfe der Amtsgerichte anzurufen, vgl. § 157 f. Gerichtsverfassung.**)

§ 303.

Ehrengericht und Ehrengerichtshof sind gedacht als Gerichte der berufsmässigen Selbstdisciplin; da sie aber weder völlig aus dem Stande der Patentanwälte entnommen sind noch auf Wahl der Genossen beruhen, auch die Patentanwälte bis jetzt nicht officiell zur Körperschaft organisirt sind, so sind sie nicht als Körperschaftsausschüsse und auch nicht als Körperschaftsorgane (mit staatlicher Funktion), sondern als Staatsbehörden zu betrachten, deren Eigenthümlichkeit darin besteht, dass sie theilweise mit Nichtstaatsbeamten, also mit Laien besetzt sind, ähnlich wie unsere Kammern für Handelssachen, ähnlich wie die Schiedsgerichte unseres Unfallversicherungsrechts. Die Besetzung mit Nichtbeamten (Patentanwälten) erfolgt jedoch nicht, wie bei den Kammern für Handelssachen, ein- und für allemal für eine bestimmte Zeit, sondern nur für die Spruchsitzung, so dass der ernannte Patentanwalt erst mit dem Moment, wo die Spruchsitzung beginnt, Richter ist, dann aber auch nach Beendigung der Sitzung Richter bleibt, aber nur für die Erledigung der aus der Sitzung sich ergebenden Beschlüsse (z. B. Auslagenfestsetzung). Der Patentanwalt ist also zeitweiliger Richter, ähnlich dem Geschworenen; er unterscheidet sich aber von ihm dadurch, dass er nicht bloss in der Verhandlung, sondern von Beginn der

*) Vgl. auch Börsengesetz § 14.

**) Vgl. auch Börsengesetz § 25.

Spruchsitzung an bis zu ihrem Schluss Richter ist; es hat daher keinen Anstand, dass ihm während des Hauptverfahrens die kommissarische Vernehmung eines Zeugen übertragen wird; in diesem Falle kann er den Zeugen auch beeidigen.

2. Organe im Einzelnen.

§ 304.

Ueber die Besetzung des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofes ist oben (S. 693) gehandelt worden; die Ablehnung und Ausschliessung vom Richteramt gilt, wie im Strafprozess, § 10 P.A.O. vgl. St.P.G. § 22 f.; ablehnen kann nur der Angeschuldigte. Ausgeschlossen ist vor allem der selbst Verletzte (was unter Patentanwälten nicht selten vorkommen wird), ausgeschlossen ist der nahe Verwandte des Verletzten, ausgeschlossen ist, wer als Zeuge vernommen worden ist, ausgeschlossen ist, wer die Voruntersuchung geführt hat, ausgeschlossen ist beim Ehrengerichtshof, wer in I. Instanz mitgewirkt hat. Ueber die Ablehnung beim Ehrengericht entscheidet das Ehrengericht selbst, eventuell der Ehrengerichtshof; über die Ablehnung beim Ehrengerichtshof kann nur dieser entscheiden. Gegen den Beschluss des Ehrengerichts, das die Ablehnung verwirft, ist die sofortige Beschwerde (von 1 Woche) an den Ehrengerichtshof statthaft, § 28 St.P.O.

Die Beordnung eines Staatsanwalts als Gehülfen des Richters findet nicht statt.

Ein Gerichtsschreiber ist nicht vorgesehen; doch ist nach unserer allgemeinen Rechtsanschauung und nach aller Analogie anzunehmen, dass für die Verhandlungen ein beeidigter Protokollführer zuzuziehen ist, ebenso auch für die Beweiserhebungen ausserhalb der Verhandlung; dies ergibt sich für den letzten Fall noch besonders daraus, dass für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen die St.P.O. als anwendbar erklärt worden ist.)*

Das Sitzungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.**)

Ferner kommt ein Untersuchungsrichter in Betracht für die Voruntersuchung; derselbe wird (entweder im Allgemeinen oder im einzelnen Falle) vom Reichskanzler ernannt; er kann ein Richter, ein Mitglied des Patentamtes oder ein anderer Beamter sein (§ 9 P.A.G.).

Der, auf den sich das Verfahren bezieht, wird Angeschuldigter genannt (vgl. unten S. 730). Der Angeschuldigte kann

*) Vgl. im übrigen Rechtsanwalts-O. § 81, Reichsbeamten-gesetz § 95, Börsengesetz § 24.

***) Vgl. St.P.O. § 271, Reichsbeamten-gesetz § 109.

einen Vertheidiger haben § 9 P.A.G.; nothwendig ist der Zuzug nicht; die Anordnung eines Vertheidigers von Gerichtshalben kann auf Antrag oder von Amtswegen geschehen, steht aber im Ermessen des Gerichts, § 141 St.P.O. Als Vertheidiger müssen Rechtsanwälte, Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, Patentanwälte zugelassen werden, andere können zugelassen werden, § 9 P.A.G., § 138 St.P.O.*) Der Vertheidiger hat die Akteneinsicht, sobald die Voruntersuchung zum Abschluss gekommen ist, § 9 P.A.G., St.P.O. § 147.

3. Verfahren im Einzelnen.

§ 305.

Das Verfahren ist, wie jedes processuale Verfahren, ein Rechtsverhältniss; es hat seine bestimmten Voraussetzungen. Zu diesen gehört Gerichtsbarkeit: das Verfahren muss von dem Ehrengericht ausgehen, es muss sich um eine Ehrengerichtssache handeln. Auch muss sich der Beschuldigte im Zustande strafprocessualer Reife befinden, — das Alter ist natürlich stets gegeben, allein die Geisteskrankheit kommt wesentlich in Frage: gegen einen Geisteskranken kann ein Disciplinarverfahren nicht stattfinden.

Findet das Gericht, dass die Voraussetzungen nicht gegeben, dass insbesondere der Angeschuldigte geisteskrank ist oder dass der Fall sich nicht zur ehrengerichtlichen Entscheidung eignet, so hat es nicht zu entscheiden, sondern die Entscheidung abzulehnen, d. h. auf Einstellung des Verfahrens zu erkennen. Natürlich ist die Frage, ob sich die Sache zur ehrengerichtlichen Entscheidung eignet, dann stets unzweifelhaft, wenn das Ehrengericht deshalb angerufen wird, weil das Patentamt einen Patentanwaltskandidaten wegen Unwürdigkeit nicht in der Liste eintragen will — in diesem Fall ist ja der Vorwurf der Unwürdigkeit, und damit eines der ehrengerichtlichen Prüfung unterliegenden Verhaltens von selbst gegeben.

Das Disciplinarverfahren kann mit einem Strafverfahren in Verbindung treten, sofern ein Strafprocess über Handlungen obschwebt, welche, allein oder mit anderen Thätigkeitsweisen verbunden, zugleich eine Disciplinirung veranlassen. In diesem Fall muss das Strafverfahren, soweit es Thatfachen festsetzt oder als nichtfestgesetzt betrachtet, für das Disciplinarverfahren entscheidend sein, wie es auch ständige Praxis im Disciplinarverfahren gegen Rechtsanwälte ist. Das Disciplinarverfahren kann gegenüber dem Strafverfahren nicht die Selbstständigkeit verlangen, wie

*) Anders Reichsbeamten-gesetz § 101, wo nur Rechtsanwälte zugelassen werden.

das Civilverfahren; es ist, wenn zugleich ein Strafverfahren stattfindet, eine Art von Erstreckung dieses auf das Gebiet des Berufsrechts. Und unserer Volksanschauung entspricht es völlig, dass, wenn etwa ein Strafurtheil ungerecht gegen den Angeklagten sein sollte, dieser zunächst die Wiederaufnahme zu erwirken hat, wenn er im Dienst oder Beruf wiederhergestellt werden soll. Ebenso entspricht die Erstreckung der Freisprechung auf das berufliche Gebiet unserer Betrachtungsweise.

Nur darf natürlich die Ueberwirkung nicht über das Ziel hinausschiessen. Ist das Nichtvorhandensein eines strafbaren Thatbestandes festgesetzt, so kann das übrige Verhalten immer noch zur Disciplinirung genügen; nur muss eben dieses Verhalten an sich, die Richtigkeit des freisprechenden Strafurtheils vorausgesetzt, immer noch genügenden Anlass zum Berufseinschreiten bieten;*) und dass umgekehrt eine Verurtheilung im Strafverfahren nicht immer hinreicht, die Disciplinirung zu veranlassen, wurde bereits oben (S. 708) betont.

Jedenfalls ist aber, wenn ein Strafverfahren eingeleitet wird, das Disciplinarverfahren bis zu dessen Erledigung auszusetzen.**)

Das Verfahren ist ein Verfahren, d. h. ein Fortschreiten in regelmässiger Folge: es hat seine Rechte und seine Rechtslagen; daher können der Schlussentscheidung Vorentscheidungen, Beschlüsse vorhergehen. Eine Anfechtbarkeit dieser Beschlüsse durch Beschwerde findet nicht statt.***)

§ 306.

Das Verfahren ist kein Parteiverfahren, sondern ein Untersuchungsverfahren (also inquisitorisch); es gibt keine Parteien, es gibt nur ein Gericht und eine Persönlichkeit, auf welche sich die Gerichtsthätigkeit bezieht. Doch muss es, wie das Strafverfahren, aussergerichtlich angeregt werden; wie im Strafprocess der Staatsanwalt oder der Privatkläger, so gibt hier der Reichskanzler den Anstoss. Allein der Reichskanzler hat hier eine Doppelstellung: während im Strafprocess der Staatsanwalt die sog. öffentliche Klage, der Privatkläger die Privatklage erhebt und sodann das Gericht den Eröffnungsbeschluss erlässt, so thut der Reichskanzler beides: er erhebt die öffentliche Klage und erlässt den Eröffnungsbeschluss: er „verfügt die Einleitung des Verfahrens“ (§ 9 P.A.G.). Er kann daher nöthigenfalls die Voruntersuchung veranlassen, und er hat sodann zu entscheiden, ob auf Grund der Voruntersuchung ein Hauptverfahren stattfinden soll oder nicht. Der Reichskanzler ist insofern gerichtlicher Be-

*) Reichsbeamtengesetz § 78.

***) Vgl. § 65 Rechtsanw.O., Reichsbeamtengesetz § 77.

***) Anders Rechtsanw.O. § 89.

amter; er wirkt in dieser Funktion durch das Reichsamt des Innern. Die Verfügung der Einleitung des Verfahrens ist Rechtsgeschäft: mit diesem Moment besteht der Disziplinarprocess. Die Nichtverfügung oder Ablehnung der Verfügung der Einleitung ist kein Rechtsgeschäft; sie hindert nicht, dass eine solche Verfügung noch nachträglich erfolgt. *)

Die Anregung muss vom Reichskanzler ausgehen. **) Der Patentanwalt selbst hat nicht das Recht, eine Disziplinaruntersuchung gegen sich zu veranlassen, auch wenn er es wünschte, um Gelegenheit zu seiner Vertheidigung zu erlangen. Nur in einem Fall ist ihm das Anrufen des ehrengerichtlichen Verfahrens gestattet, wenn man ihn nämlich wegen Unwürdigkeit nicht in der Liste eintragen will; dann kann er durch eine innerhalb eines Monats einzulegende Beschwerde gegen den Beschluss des Patentamts das ehrengerichtliche Verfahren vor dem Ehrengericht mit der Möglichkeit der Berufung an den Ehrengerichtshof veranlassen, § 2 P.A.G. In diesem Fall tritt das ehrengerichtliche Verfahren ohne öffentliche Klage und ohne Eröffnungsbeschluss, d. h. ohne die Einleitungs-thätigkeit des Reichskanzlers, auch ohne Voruntersuchung ein, ***) welche ja hier keinen Zweck hätte; dies schliesst natürlich einzelne Vorerhebungen nicht aus, für welche vom Reichskanzler ein Beamter zu bestimmen ist, falls er einen solchen nicht im Allgemeinen bestellt hat (§ 2 vgl. mit § 9 ff. P.A.G.).

Die „Einleitung des Verfahrens“ durch den Reichskanzler gilt als öffentliche Klage, sie gilt es, wenn eine Voruntersuchung nicht stattfindet und das Verfahren sofort in das Hauptverfahren übergeht, sie gilt es, wenn der Reichskanzler „zuerst eine Voruntersuchung eintreten lässt“ †). Der Schluss der Voruntersuchung ist sodann der Beschluss des Reichskanzlers, ob das Verfahren eingestellt werden soll oder ob ein Hauptverfahren stattfindet.

Eine eigentliche Anklageschrift erfolgt nicht, wohl aber eine Feststellung derjenigen Punkte, welche Gegenstand des Verfahrens bilden sollen; diese Anschuldigungspunkte sind dem Angeschuldigten mindestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zuzustellen, § 10 P.A.G. Sie bilden den Gegenstand des Verfahrens, und es ist nicht statthaft, auf andere Punkte überzugehen: in Bezug auf sie, und nur in Bezug auf sie entsteht das non bis in idem. Ihre Würdigung steht dem Gericht frei; sollte

*) Es besteht keine Bestimmung analog dem § 210 St.P.O., dem § 99 Reichsbeamten-gesetz oder dem § 77 Rechtsanw.O.

**) Vgl. auch Reichsbeamten-gesetz § 84.

***) Vgl. Rechtsanw.O. § 93.

†) Darum spricht das P.A.G. auch vom Angeschuldigten. Vgl. auch Reichsbeamten-gesetz § 101.

dieses in seiner Würdigung wesentlich von der in der Anklagedarstellung gegebenen Auffassung abweichen, so wäre der Angeeschuldigte darauf aufmerksam zu machen, ihm Gelegenheit zur Vertheidigung zu geben, nöthigenfalls eine Vertagung zu beschliessen, § 263 ff St.P.O.

Hierbei muss indess Folgendes in Betracht kommen: wird die Pflichtverletzung nicht auf einzelne Thätigkeiten, sondern auf ein ganzes Verhalten, wird die Unwürdigkeit auf ein ganzes Gebahren gestützt, so dass die einzelnen Fälle nur als Kennzeichnungen und charakteristische Kundgebungen gelten sollen, dann ist das ganze Verhalten Gegenstand richterlicher Prüfung; dieses Verhalten kann daher auch nach anderen Kundgebungen hin durchforscht werden, und das Urtheil erledigt das Verhalten nach allen Seiten hin (vgl. oben S. 711). Dass gerade hier die oben bezeichnete Hinweisung und nöthigenfalls die Vertagung angezeigt sein kann, versteht sich von selbst.

Im Fall das ehrengerichtliche Verfahren ohne öffentliche Klage und ohne Eröffnung stattfindet (oben S. 730), gelten als Anklagepunkte die Umstände, welche dem Antragsteller vom Patentamte als Grund der Verweigerung des Eintrags in die Liste bezeichnet worden sind. Er kann zu diesem Zweck verlangen, dass ihm die den Grund der Unwürdigkeit bildenden Thatsachen schriftlich mitgetheilt werden.*)

Eigenartig ist dem Disciplinarverfahren, dass der Angeeschuldigte das Verfahren durch Rechtsgeschäfte beenden kann; es geschieht dies durch Verzicht auf die Patentanwaltschaft, indem er selbst die Löschung aus der Liste beantragt, § 13 P.A.G.; der Grund ist offensichtlich: es ist dies die schwerste Folge, welche den Angeschuldigten treffen kann, und die Technik des Disciplinarstrafrechts bringt es mit sich, dass man diese Folge selbst auf sich nehmen kann. Die Auslagen des Verfahrens hat er in diesem Falle zu tragen, wie wenn er verurtheilt worden wäre.**)

Dies gilt auch dann, wenn der Patentanwaltskandidat, wegen Unwürdigkeit zurückgewiesen, sich auf ehrengerichtliche Entscheidung berufen hat und nachträglich die Berufung auf das ehrengerichtliche Verfahren (Beschwerde) zurückzieht.***)

§ 307.

Dem Untersuchungsprincip eignet das Officialprincip: der Richter kann von Amtswegen Thatsachen berücksichtigen und Be-

*) Vgl. Rechtsanw.O. § 93.

**) Vgl. auch Reichsbeamtengesetz § 100.

***) Vgl. auch Rechtsanw.O. § 93.

weise erheben und ist durch keinen Antrag der Parteien beschränkt.*)

Dies gilt vom Ehrengericht, Ehrengerichtshofe und vom Untersuchungsrichter.

Ausserdem gilt das Princip der Mündlichkeit und der Unmittelbarkeit: es darf nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Die mündliche Verhandlung soll in ihrer Einheit wirken, wesshalb eine Unterbrechung derselben nicht länger als 3 Tage dauern darf (§ 228 St.P.O.). Das Urtheil soll auch, wenigstens regelmässig, sofort verkündet werden.**) Doch ist eine spätere Fassung desselben nicht ausgeschlossen, in welchem Fall es einfach schriftlich zuzustellen ist (§ 267 St.P.O. vgl. mit § 11 P.A.G.).

Das Princip der Unmittelbarkeit gilt auch insofern, als die Zeugen regelmässig in der mündlichen Verhandlung vernommen werden müssen und nicht etwa Protokolle früherer Verhandlung vorgelesen werden, mit den Ausnahmen, welche sich aus § 249 ff. St.P.O. ergeben.

Dies schliesst die kommissarische Beweiserhebung im einzelnen Falle nicht aus. Sie muss vom Gericht beschlossen werden und erfolgt durch einen beauftragten Richter (d. h. einen Richter aus dem Kreise des Ehrengerichts oder Ehrengerichtshofes) unter Benachrichtigung des Angeschuldigten und des Vertheidigers (§§ 222, 223 St.P.O.).***)

Ueber die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Gang der Verhandlung, den Charakter derselben (ob öffentlich, nicht öffentlich u. s. w.) und die Personen der Anwesenden bezeichnet und auch die Ergebnisse der Vernehmungen enthält, §§ 272, 273 St.P.O., vgl. auch § 109 Reichsbeamten-gesetz.

Die mündliche Verhandlung ist in der Regel nicht öffentlich, § 10 P.A.G., und es dürfen dann dritte Personen nur auf Antrag des Angeschuldigten zugelassen werden;†) das Gericht kann aber die Oeffentlichkeit beschliessen, sofern es eine Veröffentlichung der Sache, und darum auch die Bethelligung des Publikums wünschenswerth erscheint. Der Angeschuldigte kann die Oeffentlichkeit des Verfahrens begehren, ††) sofern nicht Gründe vorliegen, welche im Strafprocess die Oeffentlichkeit ausschliessen (Gefährdung der Ordnung, der Staatssicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit); bei Gefährdung der Staatssicherheit kann

*) Vgl. auch Rechtsanw.O. § 85.

**) So auch Börsengesetz § 16.

***) Vgl. auch Reichsbeamten-gesetz § 107.

†) Es gilt hier der nämliche Grund, wie zu § 82 Rechtsanw.O.

††) Aehnlich Börsengesetz § 14.

auch hier ein Schweigegebot ergehen (vgl. §§ 173—176 Gerichtsverf.G.).

Dagegen gilt, wenigstens nach Schluss der Voruntersuchung, das Princip der s. g. Parteiöffentlichkeit.*) Der Angeschuldigte muss (schon in der Voruntersuchung) vernommen werden (§ 9 P.A.G.); er ist mit seinem Vertheidiger zur mündlichen Verhandlung zu laden (§ 10 P.A.G.). Sein Erscheinen in der mündlichen Verhandlung ist im höchsten Grade wünschenswerth, aber nicht unbedingt erforderlich.**). Der Nichterscheinende kann durch einen Vertheidiger vertreten werden.

Die Bestimmung der Rechtsanw.O. § 83 und des Reichsbeamtengesetzes § 102, dass der Angeschuldigte mit dem Rechtsnachtheil geladen werden könne, dass für den Nichterscheinenden auch ein Vertreter nicht zugelassen würde, ist ungewöhnlich und kann nicht rechtsähulich in Anwendung kommen.

Daher kann ein Disciplinarverfahren an sich auch gegen einen Flüchtigen erfolgen.***) Indess wird dies kaum von praktischer Bedeutung sein, da in solchem Falle der Patentanwalt wegen Nichtwohnens im Inlande einfach gestrichen wird (S. 724). Sollte er später wieder erscheinen, dann wäre das Disciplinarverfahren immer noch an der Zeit.

In der öffentlichen und in der nichtöffentlichen Verhandlung hat der Vorsitzende das Recht der Sitzungsdisciplin, das Gericht die Sitzungspolizei, § 177 ff. Gerichtsverf.G., vgl. Rechtsanw.O. § 66.

Die Gerichtssprache ist die deutsche, nöthigenfalls ist ein beeidigter Dolmetsch zuzuziehen, §§ 186 ff., 191 Gerichtsverf.G.

Termin- und Fristenwesen folgt den Bestimmungen der St.P.O.; man wird daher insbesondere auch die Ladungsfrist des § 216 St.P.O. in Anwendung bringen müssen, um so mehr, als sie mit der Vertheidigung zusammenhängt†). Ebenso müssen die Bestimmungen über die Wiedereinsetzung bei versäumten Fristen (§§ 44 ff. St.P.O.) gelten. Die Zustellungen erfolgen nach den Grundsätzen der C.P.O., § 37 St.P.O.††)

§ 308.

Das Princip der Vollständigkeit der Beweiserhebung muss auch hier gelten: es müssen sämmtliche vorge-

*) In der Voruntersuchung erfolgen die Beweiserhebungen ohne Zuzug des Angeschuldigten; was den Vertheidiger betrifft, s. oben S. 728.

**) Vgl. Rechtsanw.O. § 83, Reichsbeamtengesetz § 102, Börsengesetz § 14.

***) Vgl. Rechtsanw.O. § 83.

†) Vgl. auch Geschäfts-O. für (Reichs-) Disciplinarbehörden vom 18. April 1880, § 22.

††) Vgl. Geschäfts-O. für Disciplinarbehörden, § 22.

ladenen (und erschienenen) Zeugen und Sachverständigen vernommen und sämtliche herbeigeschafften Beweismittel erhoben werden (§ 244 St.P.O.). Zwar könnte man zweifeln, weil bei Schöffengerichten eine Ausnahme gilt und weil in Fällen, wo die Berufung möglich ist, die vollständige Beweiserhebung in erster Instanz nicht so wichtig ist; indess muss hier doch die Norm gelten, denn man muss berücksichtigen, dass es sich vielfach um das Lebensschicksal eines Menschen handelt, mithin die amtsgerichtliche Rechtsähnlichkeit wenig zutrifft. Ebenso gilt der Grundsatz, dass eine Beweiserhebung nicht wegen blosser Verspätung abgelehnt werden darf, sie müsste denn zur blossen Verschleppung beantragt worden sein (§ 245 St.P.O.).

Ein Verfahren derart, dass bei Zugeständniss der That- sachen die Beweiserhebung unterbleibt (Reichsbeamten-gesetz § 104), ist nicht vorgesehen.

Von Beweisen kommt Zeugen- und Sachverständigen-, auch Urkundenbeweis und Augenschein in Betracht. Die Beweisaufnahme geschieht nach den Regeln des Strafprocesses (§ 9 P.A.G.).

Daher:

1. Für die Zeugenpflicht gelten die Bestimmungen der St.P.O. § 49 ff., ebenso für die Beeidigung und Nicht- beeidigung; daher besteht insbesondere der Satz, dass solche Personen, die bei der vorwürfigen Thätigkeit als Theilnehmer mitgewirkt haben (obgleich sie als Nichtpatentanwälte nicht selbst disciplinarisch in Anspruch genommen werden können), nicht beeidigt werden sollen, auch diejenigen nicht, die als Theilnehmer bereits disciplinär, oder auch strafprocessualisch verurtheilt worden sind (§ 56 St.P.O.).

2. Die Zeugen werden vom Vorsitzenden (bezw. Unter- suchungsrichter) bestimmt, und auch geladen;*) aber auch der Angeschuldigte hat das Recht der Selbstladung (§ 218 St.P.O.).

3. Die Zeugeneinvernahme erfolgt in der Hauptverhand- lung eidlich, in der Voruntersuchung regelmässig nicht eidlich; nur dann gilt eine Ausnahme, wenn die verfrühte eidliche Einver- nahme nach den Regeln der St.P.O. gerechtfertigt ist, § 65 St.P.G.**)

4. Sachverständigenbeweis wird insbesondere über den geistigen Gesundheitszustand erhoben werden können. Bezüglich der Auswahl und Verpflichtung der Sachverständigen gelten die §§ 73, 75, 77 St.P.O. Die Sachverständigen sind vor der Er- stattung des Gutachtens zu vereidigen, § 79 St.P.O.

*) Da der Staatsanwalt ausfällt.

**) Reichsbeamten-gesetz § 94. Anders Rechtsanw.O. § 73.

§ 309.

Die Rechte des Disciplinarrichters, in die Lebensverhältnisse einzugreifen, sind nicht so bedeutend, wie die des Strafrichters.

Er hat

1. nicht das Recht der Vorführung und Verhaftung;*)
2. er hat nicht das Recht, den Angeschuldigten zu zwingen, sich zur Beobachtung des Geisteszustandes in eine Irrenanstalt zu begeben (§ 81 St.P.O.);
3. er hat nicht das Recht der Durchsuchung und Beschlagnahme, noch weniger das Recht des Briefbeschlages und der Briefzerbrechung (§§ 95 ff., 98 ff. St.P.O.);
4. er hat nicht das Recht, die Herausgabe von Gegenständen durch Zwangsmittel der §§ 69, 95 St.P.O. zu erringen;
5. er hat nicht das Recht, Zeugen und Sachverständige wegen Nichterscheinen zu bestrafen, noch auch ihr Erscheinen und ihre Aussagen zu erzwingen; wohl aber muss angenommen werden, dass nach Rechtsähnlichkeit des § 32 P.G. und des § 87 Rechtsanw.O. das Amtsgericht (des Wohnsitzes oder eventuell des Aufenthaltsortes) zu diesem Zwecke ersucht werden kann; vgl. auch § 157 G.V.

§ 310.

Die Entscheidung geschieht, auch was die Schuldfrage betrifft, nach einfacher Stimmenmehrheit; sie kann mündlich verkündet, aber auch schriftlich eröffnet werden, jedenfalls ist sie mit Gründen von Amtswegen zuzustellen (§ 11 P.A.O.). Mit der Verkündung oder Eröffnung ist sie unabänderlich: sie begründet ein unweigerliches Recht nach der einen oder anderen Seite. Die Gründe haben das Thatsächliche und Rechtliche zu enthalten, sie müssen die Schuldthatsachen und sollen auch die Indizienthatsachen angeben, die zur Annahme der Schuldthatsachen geführt haben; und wenn Einreden vorgebracht oder Thatsachen für die Nichtverantwortlichkeit vorgetragen worden sind, so haben sich die Gründe darüber auszusprechen. Ein freisprechendes Urtheil hat anzugeben, ob die Anlagethatsachen als nicht vorhanden betrachtet werden oder ob und warum trotz ihres Vorhandenseins die Freisprechung ergeht, § 266 St.P.O.

Die schriftliche Fassung des Urtheils hat sämtliche Richter anzugeben und ist von sämtlichen Richtern zu unterzeichnen, § 275 St.P.O.**)

*) Vgl. auch Rechtsanw.O. § 72, Reichsbeamten-gesetz § 94.

**) Vgl. Geschäfts-O. für (Reichs-) Disciplinarbehörden vom 18. April 1880, § 15.

§ 311.

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist mit auflösender Bedingung belastet, denn sie ist mit der Berufung anfechtbar (§ 12 P.A.G.).

Die Berufung bewirkt die Rechtslage, dass die auflösende Bedingung durch Entscheidung des Ehrengerichtshofes erledigt werden muss; es müsste denn die Berufung von dem Berufenden zurückgenommen werden. Sie ist nur dem Angeschuldigten möglich, da es keinen Staatsanwalt gibt; sie erfolgt schriftlich durch Einreichung beim Patentamt: sie erfolgt durch einfache Berufungserklärung; die Stellung der Berufungsanträge und ihre Begründung braucht erst in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen: eine Rechtfertigung der Berufung, wie im Strafprocess, ist nicht erforderlich; wohl aber wird es in jedem Falle empfehlenswerth sein, eine solche vor der mündlichen Verhandlung einzureichen.*)

Auf die Berufung kann verzichtet werden, nicht zum Voraus, aber alsbald nach Verkündung oder Eröffnung des Urtheils I. Instanz; ebenso kann eine erhobene Berufung wirksam zurückgenommen werden: beides erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Patentamt, letzteres kann auch in der mündlichen Verhandlung geschehen (vgl. § 344 St.P.O.).

Ist auf die Berufung verzichtet oder ist die Berufung verspätet eingereicht, so findet ein Verfahren vor dem Ehrengerichtshof nicht statt. Die Entscheidung, ob die Berufung verspätet ist, steht der ersten Instanz, dem Ehrengericht zu; doch muss die Bestimmung der St.P.O., dass der Angeschuldigte über diese Frage eine Entscheidung der II. Instanz verlangen kann (§§ 360, 363 St.P.O.), auch hier gelten. Eine Frist, wie in der St.P.O. ist nicht verzeichnet, es kann nur die Berufungsfrist sein, da das Begehren einer solchen Entscheidung einer neuen Berufung analog behandelt wird.

Der Ehrengerichtshof entscheidet als zweite Instanz gegenüber dem Ehrengericht, er entscheidet im Falle des § 20 P.A.G. auch als zweite Instanz gegenüber der Prüfungskommission (S. 722); nur wird die Anrufung des Ehrengerichtshofes hier nicht Berufung, sondern Beschwerde genannt, allein dieser Unterschied ist bedeutungslos; auch hier kann die Beschwerde nur einseitig, vom zurückgewiesenen Antragsteller erhoben werden; über ihre Erhebung gilt das eben entwickelte (§ 20, cf. 12 P.A.G.).

§ 312.

Das Verfahren vor dem Ehrengerichtshof bildet eine vollständige Instanz; der Ehrengerichtshof ist zur rechtlichen

*) Vgl. Reichsbeamtengesetz §§ 111, 112.

und faktischen Nachprüfung berechtigt; vor ihm können neue Thatsachen und neue Beweise gebracht werden. Die Beweise der ersten Instanz können nochmals erhoben, es dürfen aber auch die Protokolle über die frühere Einvernahme verlesen werden, sofern nicht die Zeugen nochmals vorgeladen oder ihre nochmalige Vorladung beantragt worden ist (§ 366 St.P.O.).

Auch der Ehrengerichtshof entscheidet in mündlicher Verhandlung und hat sein Urtheil zu eröffnen und jedenfalls schriftlich mit Gründen zustellen zu lassen. Der mündlichen Verhandlung können Vorerhebungen vorhergehen. In der mündlichen Verhandlung ist durch einen Berichterstatter über das bisherige Verfahren zu berichten (§ 365 St.P.O.).*)

Die Entscheidung ist vom Ehrengerichtshof vollständig zu erlassen, eine Zurückweisung an die erste Instanz muss als unzulässig gelten.

Auch hier gilt das Princip der relativen Rechtskraft: der Ehrengerichtshof, der kraft Berufung zu entscheiden hat, kann eine dem Angeschuldigten günstigere, nicht eine ihm ungünstigere Entscheidung geben; hält er sich aber innerhalb der bisherigen Entscheidung, so steht es ihm frei, ihr eine andere Begründung zu geben. Dies gilt insbesondere auch von dem Fall des § 20 P.A.G.; hat z. B. die erste Instanz aus dem Grunde die Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zurückgewiesen, so kann der Ehrengerichtshof den Antragsteller zurückweisen, weil die Voraussetzungen des § 20 P.A.G. nicht gegeben seien, also kein fort-dauernder Betrieb der Vertretung in der maassgebenden Zeit stattgefunden habe oder der Antrag zu spät gestellt sei (oben S. 722).

§ 313.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens im eigentlichen ehrengerichtlichen Prozesse ist unbedingt nach Art der Strafprocessordnung zuzulassen, denn die Bestimmungen der Strafprocessordnung beruhen auf dem Gedanken, dass die formelle Entscheidung in allen, die Strafe betreffenden Processsachen nur relativ ist und einem neuen Verfahren Raum zu geben hat im Falle verbrecherischer Machinationen während des Processes einerseits und im Falle des Nachweises der Unschuld andererseits.***) Dabei muss im Disciplinarverfahren die Analogie des schöffengerichtlichen Verfahrens (§ 399 Ziff. 5 St.P.O.) gelten, weil, wie im schöffengerichtlichen Verfahren, eine volle Berufung statthaft ist; mithin können auf dem Wege der Wiederaufnahme des Ver-

*) Vgl. Reichsbeamtengesetz § 116.

**) Besonders erforderlich ist die Wiederaufnahme, wenn die Verurteilung im Disciplinarverfahren auf Grund eines Strafurtheils erfolgte, das selbst auf dem Wege der Wiederaufnahme aufgehoben wird.

fahrens nur solche Thatsachen und Beweise gebracht werden, die nicht durch Berufung geltend gemacht werden konnten, die man also entweder nicht kannte oder deren Beibringen sonstige Hindernisse im Wege standen. Die Zulässigkeit und Begründetheit des Wiederaufnahmeantrages hat das Gericht, welches das maassgebende Urtheil erlassen hat (Ehrengericht, Ehrengerichtshof), zu prüfen; dieses hat ferner zu entscheiden, ob Grund genug vorhanden ist, die Sache zur mündlichen Verhandlung zu bringen oder nicht; in der mündlichen Verhandlung wird die Entscheidung entweder aufrecht erhalten oder aufgehoben und anderweit geurtheilt (§ 413 St.P.O.).

Eine Wiederaufnahme nach dem Tode des Verurtheilten ist gleichfalls für statthaft zu erachten, und es wird dann ohne mündliche Verhandlung entschieden; denn auch hier handelt es sich darum, die Ehre eines Verstorbenen zu retten (§ 401, 411 St.P.O.).

§ 314.

Die Vollstreckung erfolgt erst nach der Rechtskraft; die Vollstreckungsklausel ertheilt der Vorsitzende des Gerichts, welches das Urtheil gesprochen hat. Die Vollstreckung betreibt gleichfalls der Vorsitzende des verurtheilenden Gerichts (denn er vertritt es).

Die Vollstreckung der Geldstrafe geschieht nach civilprocessualischen Grundsätzen;*) der Vorsitzende des Ehrengerichts ertheilt die Vollstreckungsklausel, etwaige Einwendungen hat das Ehrengericht (die I. Instanz) zu vorbecheiden.

Die Vollstreckung des Verweises erfolgt vor dem Ehrengericht (der I. Instanz).

§ 315.

Gebühren erwachsen im ehrengerichtlichen Verfahren nicht, nur Auslagen; die Auslagen obliegen dem verurtheilten Angeschuldigten (§ 11 P.A.G.); sie obliegen ihm, auch wenn er milder verurtheilt wurde, als angeklagt. Die Tragung der Auslagen ist im Urtheil auszusprechen; ihre Höhe hat das Ehrengericht durch Beschluss festzusetzen, der rechtskräftige Beschluss ist vollstreckbar:**) die Vollstreckungsklausel ertheilt der Vorsitzende des Ehrengerichts.

Wird der Angeschuldigte freigesprochen, so behält das Reich seine baaren Auslagen auf sich; einen Ersatz für die Kosten seiner Vertheidigung bekommt der Angeschuldigte nicht.

*) Vgl. Rechtsanwalts-O. § 97.

***) Vgl. Rechtsanw.O. § 94.

VI. Vertreter des Patentanwaltes.

§ 316.

Der Patentanwalt kann seine Gehilfen haben, die im inneren Dienste beschäftigt sind. Dies ist ein reines Dienstverhältniss, das nicht nach aussen hervortritt, höchstens insofern, als eine solche Dienstbeschäftigung genügen kann, auf dass eine zweijährige Thätigkeit im gewerblichen Rechtsschutz im Sinne des § 3 P.A.G. gegeben ist; denn die zweijährige praktische Thätigkeit braucht keine Vertretungsthätigkeit zu sein.*)

Solche Personen können ihn auch zeitweise vor dem Patentamte vertreten, indess nur ausnahmsweise; will er Jemanden haben, der ihn ständig und regelmässig vor dem Patentamte vertritt, so muss er ihn als seinen ständigen Vertreter in die Liste eintragen lassen, § 16 P.A.G.**). Die Folge ist, dass er regelmässig thätig sein kann, ohne vom Präsidenten des Patentamts zurückgewiesen zu werden.

Allein nicht jeder Person kann eine solche ständige Vertretung übertragen werden, sondern nur einer solchen, bei der

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Patentanwaltschaft vorliegen, nur genügt ein Alter von 21 Jahren;

und bei der

2. von den besonderen Voraussetzungen

a) die Würdigkeit gegeben ist,

b) das Hochschulstudium und die Hochschulprüfung (die einjährige fachtechnische Praxis ist nicht erforderlich),

c) eine nicht nothwendig zweijährige, aber doch einjährige Thätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes.

Die Bestellung als ständigen Vertreter steht dem Patentanwalt zu: er hat den Antrag zu stellen, den Gehilfen in die Liste (als ständigen Vertreter) einzutragen, und im Falle der Nichteintragung gilt, was oben S. 716 f. über Beschwerden gesagt ist.

Ein solcher ständiger Vertreter gehört bereits (wie im Handwerk der Geselle) der Berufsthätigkeit an: er hat bereits die Berufspflicht, gibt den Handschlag und unterliegt der Berufsdisciplin (§ 16 P.A.G.); dies insbesondere auch, was Treue und Geheimnisspflicht gegenüber seinem Berufsherrn betrifft. Daraus ergibt sich von selbst, dass Niemand der ständige Vertreter zweier Patentanwälte sein kann, ausser wenn sie zusammen in einem Gesellschaftsverhältniss stehen.

Ein solcher ständiger Vertreter kann auch aus der Liste gestrichen werden; er wird gestrichen, wenn es vom Patentanwalt beantragt wird, wenn er stirbt, seinen Wohnsitz verändert,

*) Vgl. oben S. 715.

**) Diese ständigen Vertreter sind besonders wichtig, wenn der Patentanwalt eine Zweiganstalt hat (oben S. 706).

die Verfügung über sein Vermögen verliert, und wenn er disciplinarisch entlassen wird (§ 16, cf. §§ 6 und 7 P.A.G.).

§ 317.

Auch bezüglich der Patentanwaltsvertreter gilt eine Uebergangsvorschrift: Wer „seit dem 1. Januar 1899 das Vertretungsgeschäft berufsmässig, wenn auch nicht auf eigene Rechnung betreibt“, soll ein Zeugniß als ständiger Vertreter eines Patentanwaltes erlangen können, auch wenn, abgesehen von der Würdigkeit, die besonderen Voraussetzungen (S. 739) nicht gegeben sind, also wenn weder fachmässiges Hochschulstudium, noch fachmässige Hochschulprüfung vorliegt — die einjährige patentanwaltliche Thätigkeit ist hier stets vorhanden denn er muss ja vom 1. Januar 1899 an beruflich thätig gewesen sein. Auf ein solches Zeugniß hin kann ein Patentanwalt ihn als ständigen Vertreter eintragen lassen. Er hat dann die Stellung eines ständigen Vertreters, unterliegt als solcher der Disciplin und hat das Recht, die patentamtliche Prüfung zur Patentanwaltschaft zu machen (§ 21 P.A.G.). Ueber den Antrag der Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, vorbehaltlich der Einmonatbeschwerde bei dem Patentamt, kraft welcher der Ehrengerichtshof seine Entschliessung gibt.

Eine bedeutende Frage hat sich nun erhoben, ob diese Uebergangsbestimmungen nur bezüglich derjenigen Personen gelten, die bisher, in der bezeichneten Zeit, als Vertreter des Patentanwalts aufgetreten sind, oder auch für solche, die bisher nur im inneren Dienste des Patentanwalts thätig waren.

Letztere Ansicht ist unzweifelhaft richtig, vorausgesetzt natürlich, dass die Gehilfen bei einem wirklichen (mit der Vertretung beschäftigten) Patentanwalte beschäftigt waren und dass sie Gehilfen des Patentanwalts in seiner Vertretungsthätigkeit waren, also nicht etwa in einer anderen Beschäftigung, nicht etwa z. B. in der Beschäftigung der Patentverwerthung. Eine solche Gehilfen-thätigkeit liegt aber nicht nur dann vor, wenn der Gehilfe vor dem Patentamte auftritt, sondern auch dann, wenn er die bei dem Patentamt einzureichenden Schriftsätze vorbereitet, wenn er die nöthigen Nachforschungen pflegt, um im einzelnen Fall die Neuheit und Patentfähigkeit festzustellen und gegen Angriffe und Einwürfe zu vertheidigen.

Wer dies thut, der „betreibt das Vertretungsgeschäft auf fremde Rechnung“; der Ausdruck des Gesetzes ist allerdings nicht glücklich gewählt. Von einem „Betreiben“ auf fremde Rechnung pflegt man im Handelsrecht nur zu sprechen, wenn Jemand im eigenen Geschäft (oder Berufe) thätig ist, aber so, dass das Ergebniss der Thätigkeit nach bestimmter Richtung einem Anderen zukommt. Das ist es aber nicht, was das Gesetz hier meint;

denn das Gesetz unterstellt Personen, welche nicht im eigenen Berufe, sondern im fremden Berufe (Geschäft) thätig sind. Das, was das Gesetz meint, ist, dass solche Personen bei einem Beruf-treibenden als Gehilfen beschäftigt waren, und zwar bei einem den Vertretungsberuf treibenden. Eine solche Gehilfenthätigkeit liegt aber auch vor, wenn sie im inneren Dienst die Vertretungsthätigkeit unterstützt haben. Solches entspricht völlig den Bestimmungen des Gesetzes; denn dieses verlangt, wenn man die Worte, wie bemerkt, in die richtige Fassung bringt, nur eine Gehilfenthätigkeit im Vertretungsgeschäft eines Anderen; es verlangt nicht eine durch unmittelbare Thätigkeit vor dem Patentamt hervortretende Gehilfenthätigkeit im Vertretungsgeschäft dieses Anderen. Es entspricht auch dem Zwecke des Gesetzes, denn es handelt sich darum, dass solche Personen durch ihre Thätigkeit ihre Befähigung und Kenntnisse bewiesen haben; die Befähigung und Kenntniss wird sich aber eher in solcher inneren Thätigkeit ausprägen, als etwa in der Unterzeichnung eines Schriftsatzes oder im Vortrag vor dem Patentamte nach den vom Patentanwalte gegebenen Anweisungen.

Man könnte allerdings entgegenhalten: durch ein unmittelbares Auftreten vor dem Patentamte werde eine solche Person dem Patentamte bekannt, und das Patentamt, oder vielmehr die Prüfungskommission, könne sich gewissermassen aus eigener Erfahrung ein Urtheil schöpfen, ob eine solche Person zuzulassen sei oder nicht. Allein dies käme nur dann in Betracht, wenn die Ertheilung eines solchen Zeugnisses in das discretionäre Belieben der Prüfungskommission gestellt wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Allerdings bedient sich der § 21 P.A.G. der Wortform: kann . . . das Zeugnis . . . erhalten, während es sich im § 20 P.A.G. der Wortform bedient: ist . . . einzutragen. Indess hat die Besonderheit der Wortform keine ausschlaggebende Bedeutung; denn im Falle der Zurückweisung ist auch hier die Beschwerde an den Ehrengerichtshof zulässig, woraus sich von selbst ergibt, dass es sich nicht um ein discretionäres Befinden, sondern um Rechtsgrundsätze handelt, nach denen zu entscheiden ist. Wesentlich ist hier, wie im Falle des § 20 P.A.G., nur, dass seine Thätigkeit zu erheblichen Anständen keinen Anlass gegeben hat, d. h. dass seine bisherige Thätigkeit nicht etwa völligen Mangel an Befähigung bewies (S. 708 f.), und, um dies beurtheilen zu können, bedarf es eines solchen Auftretens nicht.

Ist aber dies der Fall, so verliert das Argument, das man für die entgegengesetzte Ansicht aus der Personalkenntnis des Patentamts schöpfen wollte, alle Bedeutung. Nach richtiger Ansicht steht daher der innere Dienst der nach aussen hervortretenden Thätigkeit gleich.*)

*) Anders die Auffassung der Prüfungskommission, 27. Oktober 1900,

Uebrigens stellt das Gesetz einem solchen Patentanwaltsgehilfen auch denjenigen gleich, der als technischer Beamter des Patentamtes mindestens 2 Jahre thätig gewesen ist.

Eine andere weit weniger praktische Frage ist, wie ein solcher zu behandeln ist, der vom 1. Januar 1899 den Vertretungsberuf theils in eigenem Namen, theils für einen anderen betrieben hat. Einem solchen muss man unbedenklich das Recht des § 21 zugestehen, denn es muss sicherlich, wer selbstständig gearbeitet hat, so gut gestellt werden, wie einer, der im Betriebe eines Anderen thätig war.

§ 318.

Das auswärtige Recht ergibt folgendes:*)

1. Vereinigte Staaten. Schon nach der Rev. Stat. 487 (vgl. Gesetz von 1884 s. 5) hatte der Commissioner unter Zustimmung des Staatssecretärs des Innern das Recht, einen Patentagenten wegen „gross misconduct“ für immer oder für einen einzelnen Fall zurückzuweisen.***) Am 6. August 1897 ist eine Aenderung in der Art eingetreten (Rule of practice 17),***) dass vom 1. Januar 1898 an alle Patentanwälte in einer Liste einzutragen sind, wobei aber nur berücksichtigt wird,

a) wer am 18. Juni 1897 oder in den 5 Jahren vorher die Patentanwaltschaft betrieben hat, ohne dass ihm wegen gross misconduct (oben) der Betrieb untersagt war,

b) Personen, welche Parteien bei dem Departement des Innern vertreten dürfen, vorbehaltlich des Befähigungsnachweises, wenn ihn der Commissioner verlangt,

c) Rechtsanwälte,

9. Nov. 1900, 22. Nov. 1900, 23. Nov. 1900, 6. December 1900 Bl. f. Patentw. VI S. 336, 364, 382, 383, VII S. 5. Die Prüfungskommission argumentirt, wie folgt: Vertretungsgeschäft sei die einzelne Rechtshandlung der Vertretung, denn es sei von berufsmässigem Betrieb des Vertretungsgeschäfts die Rede, Geschäft könne daher nicht im Sinne von Unternehmen verstanden werden; mithin sei erforderlich, dass der Betreffende berufsmässig Leute vertreten habe, es könne nicht genügen, wenn er in einem Unternehmen thätig war, wo Leute vertreten wurden. Allein damit wird die ungenaue Ausdruckweise des Gesetzes nur noch verschlimmert; denn warum hätte das Gesetz nicht gesagt: wer „berufsmässig Personen vertreten“ oder wer die „Vertretung berufsmässig betrieben hat“? Das Wort Geschäft wäre daher jedenfalls überflüssig. In der That heisst Vertretungsgeschäft = Vertretungsberuf; ein Rechtsgeschäft der Vertretung gibt es nicht: die Vertretung ist eine rechtliche Modalität, welche bei den verschiedensten civilrechtlichen, wie verwaltungsrechtlichen Rechtshandlungen möglich ist; es wäre ebenso ungenau, von einem Vertretungsgeschäft = Vertretungsrechtsgeschäft zu sprechen, wie von einem Bedingungs- und Befristungsgeschäft. Bei Vertretungsgeschäft kann daher Geschäft immer nur im Sinne von = negotium, = Geschäftsthätigkeit, Vertretungsgeschäft also im Sinne von Vertretungsthätigkeit gemeint sein. Was aber das Berufsmässige sagen will, ist oben S. 695 erwähnt worden. — Unrichtig entschied auch Ehrengerichtshof 1. Mai 1901 Bl. f. Patentw. VII S. 199.

*) Vgl. auch Damme, Gesetz betr. Patentanwälte S. 21 f.

**) Vgl. auch Supreme Court of Columbia 16. Nov. 1897 und Court of Appeals Distr. Columbia 4. April 1898 und Off. Gaz. 81 p. 1784, 83 p. 296.

***) Off. Gaz. v. 1897 Vol. 80 p. 971.

d) wer von einem Richter ein Zeugniß guter Führung und genügender Kenntnisse erbringt.

2. Ungarn (1895) § 27 läßt nur behördlich genehmigte Patentanwälte zu; die Genehmigung wird erteilt durch das Handelsministerium; erforderlich ist ungarische Nationalität, polytechnisches Studium, Prüfung im Patentwesen und Eid. In Nichtigkeits- und Verwirkungssachen dürfen nur Rechtsanwälte thätig sein. Die Disciplin übt eine Kommission des Patentamts, mit Berufung an das Handelsministerium.*) Aehnlich

3. Oesterreich § 43: es läßt nur behördlich autorisirte Privattechniker und Patentanwälte zur berufsmässigen Vertretung zu: sie werden bestellt vom Patentamte (auf Beschwerde vom Handelsministerium); verlangt ist österreich. Staatsbürgerschaft, Volljährigkeit, Würdigkeit (dass sie nicht wegen eines Gewinnvergehens verurtheilt sind), akademische Prüfung, zweijährige Patentpraxis, Patentamtsprüfung. Wer die Bedingungen erfüllt hat, kann als Patentanwalt aufgenommen werden: ein Recht hat er nicht, denn die Anstellung erfolgt nur nach Massgabe des Bedarfs.**). Die Disciplin übt die Disciplinarkommission des Patentamtes mit Berufung an das Handelsministerium.

In Streitigkeiten über die Nichtigkeit und Verwirkung können nur Advocaten auftreten. Die autorisirten Privattechniker, die sich der Vertretung der Parteien widmen wollen, können sich eintragen lassen und haben einen Eid zu leisten.***)

4. In England erging ein Gesetz vom 24. Dezember 1888 (51, 52 Vict. c. 50), wornach nur solche Personen als Patentagenten wirken sollen, die in der Liste eingetragen sind: die nähere Bestimmung solle das Board of trade geben, jedoch so, dass solchen, die bisher „bona fide“ als Patentagenten wirkten, die Eintragung nicht verweigert werden sollte.†) Das Board of trade überliess die Führung der Liste und die Aufnahmen in dieselbe dem Chartered Institute of Patent Agents; dabei verblieb es nach einem Bescheid des Board of Trade vom 29. Oktober 1894, trotzdem hiergegen verschiedenfacher Widerspruch erhoben worden war.††) Regelmässig wird auch hier Prüfung verlangt, doch mit Ausnahme solcher, die 7 Jahre hinter einander bei Patentagenten gearbeitet haben.†††)

Auch englische Kolonialgesetze haben sich mit der Frage befasst. Bestimmungen enthält schon Südaustralien (1877) s. 58, wornach der Commissioner unter Zustimmung des Gouverneurs Personen als Patentagenten genehmigen kann; der Patentagent hat einen Eid zu leisten. Aehnlich Westaustralien (1888) s. 38.

Ein Gesetz von 1890 für Queensland gibt im Allgemeinen das englische Gesetz von 1888 wieder.

Näheres ist vorbehalten in Neuseeland (1889) s. 127g.

5. In Portugal (Reglem. 1895 a. 275 f.) werden die Patentanwälte von der Industrieabtheilung ernannt; die Höchstzahl der in Lissabon zuzulassenden Agenten ist 6 (!!).§)

6. Die Schweiz (Ausf.O. von 1896 a. 43§§) begnügt sich damit, dass das Patentamt unter Zustimmung des ihm übergeordneten Departements einen

*) V.O. vom 4. November 1895.

**) Näheres in V.O. vom 15. September 1898.

***) V.O. 15. September 1898 § 10.

†) Vgl. auch Entsch. des High Court 28. April 1898 Gewerbl. Rechtssch.

III 8. 207.

††) Propr. industr. XII p. 4 f.

†††) Damme S. 21.

§) Vgl. noch hierzu V.O. 14. Juli 1897.

§§) In dieser Hinsicht durch Ausf.O. von 1900 nicht geändert.

Patentanwalt zeitweilig (zunächst auf 1 Monat) und eventuell auch für immer ausschliessen kann (wegen Unfähigkeit oder Unwürdigkeit).

7. Das neue Japanische Patentgesetz vom 1. März 1899 bestimmt in § 8 und 9, dass, wer die Vertretung in Patentsachen gewerbsmässig betreibt, um seine Eintragung in der Liste nachsuchen muss, und dass der Vorsitzende des Patentamtes diejenigen Patentanwälte, welche sich Vergehen oder Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen lassen, den Betrieb ihres Gewerbes für Zeit oder auf immer untersagen kann. Das nähere bestimmt eine Kaiserliche V.O. vom 8. Juni 1899: hiernach ist regelmässig eine Prüfung erforderlich, die durch Ministerial-O. vom 4. November 1899 im Einzelnen geregelt ist.